

Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde



Jahrgang 2018

07.12.2018

Nr. 34

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

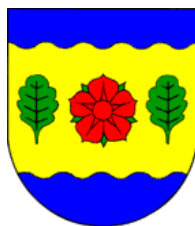
- | | |
|--|---------|
| 1. Gemeindevertretung Loose am 10.12.2018 | (S. 03) |
| 2. Gemeindevertretung Holzdorf am 10.12.2018 | (S. 04) |
| 3. Gemeindevertretung Karby am 11.12.2018 | (S. 05) |
| 4. Sitzung des Schulverbandes Fleckeby am 12.12.2018 | (S. 06) |
| 5. Gemeindevertretung Barkelsby am 13.12.2018 | (S. 07) |
| 6. Gemeindevertretung Damp am 13.12.2018 | (S. 08) |
| 7. Gemeindevertretung Thumbby am 13.12.2018 | (S. 09) |
| 8. Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Amtes Schlei-Ostsee ab 01.01.2019 | (S. 10) |
| 9. Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Gammelby | (S. 14) |
| 10. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Gammelby | (S. 16) |
| 11. Haushaltssatzung 2019 des Amtes Schlei-Ostsee | (S. 17) |
| 12. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 des Amtes Schlei-Ostsee | (S. 19) |
| 13. Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Brandschutzaufgaben für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2023 | (S. 20) |
| 14. Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Loose | (S. 22) |
| 15. Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hummelfeld | (S. 46) |
| 16. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Waabs | (S. 70) |
| 17. 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Gammelby über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung – BGS) | (S. 74) |
| 18. Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Waabs | (S. 75) |

19. Satzung über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Waabs (Beitrags- und Gebührensatzung-BGS)

(S. 91)

Bekanntmachung

Gemeinde Loose



24340 Eckernförde, 28. November 2018

Am **Montag, dem 10.12.2018**, findet um **19.00 Uhr** in der Bürgerbegegnungsstätte Loose, Mühlenweg 1, 24366 Loose, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
 3. Einwohnerfragestunde
 4. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
 5. Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern
 6. Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern
 7. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
 8. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018
 9. Erlass Haushaltssatzung 2019
 10. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung- BGS)
 11. Absichtserklärung zur Gründung einer Klimaschutzagentur
 12. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Loose für den Bereich "südlich der Dorfstraße sowie östlich und westlich des Mühlenweges"
 13. Anlegung von insektenfreundlichen Wiesen im Gemeindegebiet
 14. Treppenanlage im Zugangsbereich der Bürgerbegegnungsstätte
 15. Wegeschäden im Bereich Osterhof
 16. Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in S.-H - Sachthema Windenergie - 2. Auslegung
 - 16.1 Gesamträumlichen Planungskonzept
 - 16.2 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 einschl. Umweltbericht
 - 16.3 Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III einschl. Karte, Umweltbericht und FFH-Vorprüfung
 - 16.4 Datenblätter zu den Potential- und Vorrangflächen
 17. Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans des Landes S.-H.
 18. Wege- und Knickunterhaltungsmaßnahmen im Kasmarker Weg (Teilstück zur K 58)
 19. Antrag der Wählervereinigung Loose auf Aufbau einer offiziellen Homepage der Gemeinde Loose
 20. Antrag der Wählervereinigung Loose auf Errichtung einer Mitfahrbank
 21. Einzäunung des Kläranlagengeländes und des Feuerlöschteiches
 22. 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung
- Vorschlag für als nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte**
23. Personalangelegenheit Gemeindekindergarten
 24. Grundstücksangelegenheiten
- ### **Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte**
25. Bekanntgaben

Gerhard Feige
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Holzdorf



24340 Eckernförde, 28. November 2018

Am **Montag, dem 10.12.2018**, findet um **18.00 Uhr** im Gasthof Blumenthal, Blumenthal 3, 24364 Holzdorf, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
4. Einwohnerfragestunde
5. Bericht der Bürgermeisterin und der Ausschussvorsitzenden
6. Absichtserklärung zur Gründung einer Klimaschutzagentur
7. Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in S.-H - Sachthema Windenergie - 2. Auslegung
 - 7.1 Gesamträumlichen Planungskonzept
 - 7.2 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 einschl. Umweltbericht
 - 7.3 Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III einschl. Karte, Umweltbericht und FFH-Vorprüfung
 - 7.4 Datenblätter zu den Potential- und Vorrangflächen
8. Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans des Landes S.-H.
9. Sondergenehmigung für die Straße Neuseeholz
10. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Holzdorf für das Haushaltsjahr 2018
11. Erlass Haushaltssatzung 2019
12. Zuschuss für die Einrichtung "Haus Söby"
13. Erlass einer Benutzungsordnung für den Gemeinderaum

Vorschlag für als nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

14. Bauanfragen und Bauanträge

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

15. Bekanntgaben

Anke Leu
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Karby



24340 Eckernförde, 30. November 2018

Am **Dienstag, dem 11.12.2018**, findet um **18.00 Uhr** im Gasthaus Nüser, Eckernförder Straße 46, 24398 Karby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Anfragen der Gemeindevertreter
5. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
6. Bericht des Bürgermeisters
- 6.1 Ehrung des Gemeindearbeiters
- 6.2 Verabschiedung von zwei Gemeindevertretern
7. Bericht der Ausschussvorsitzenden
8. Absichtserklärung zur Gründung einer Klimaschutzagentur
9. Gesamträumlichen Planungskonzept
10. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 einschl. Umweltbericht
11. Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III einschl. Karte, Umweltbericht und FFH-Vorprüfung
12. Datenblätter zu den Potential- und Vorrangflächen
13. Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans des Landes S.-H.
14. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Karby für das Haushaltsjahr 2018
15. Erlass Haushaltssatzung 2019
16. Wohnbauliche Entwicklung in der Gemeinde Karby
17. Anlegung von insektenfreundlichen Wiesen im Gemeindegebiet

Arno Henkel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Schulverband Fleckeby

24340 Eckernförde, 29. November 2018

Am **Mittwoch, dem 12.12.2018**, findet um **19.00 Uhr** in der Gaststätte "Kiek In", Fleckeby, Dorfstraße 2, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Fleckeby statt.

Tagesordnung

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Verbandsvorstehers und der Schulleitung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
5. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
6. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018
7. Erlass der Haushaltssatzung 2019
8. Verpflichtung eines Verbandsmitgliedes im Schulverband Fleckeby

Vorschlag für als nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

9. Personalangelegenheit

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

10. Bekanntgaben

Peter Thordsen
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Gemeinde Barkelsby



24340 Eckernförde, 29. November 2018

Am **Donnerstag, dem 13.12.2018**, findet um **19.00 Uhr** im Gemeindetreff, Riesebyer Straße 5, 24360 Barkelsby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragezeit
4. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
5. Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern
6. Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern
7. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
8. Entsendung eines Mitgliedes in die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen
9. Erlass Haushaltssatzung 2019
10. Anbau Schule Barkelsby
11. Antrag zur Ausstattung der Gruppenräume des Kindergartens Biberburg in Barkelsby
12. Konzept des gemeindlichen Kindergartens Biberburg

Vorschlag für als nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

13. Vertragsangelegenheiten
14. Vertragsangelegenheiten

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

15. Bekanntgaben

Fritz-Wilhelm Blaas
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Damp



24340 Eckernförde, 30. November 2018

Am **Donnerstag, dem 13.12.2018**, findet um **19.30 Uhr** im Sitzungszimmer der Außenstelle des Amtes Schlei-Ostsee, Auf der Höhe 16, 24351 Damp, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Anfragen der Gemeindevertreter/innen
6. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
7. Einwohnerfragestunde
8. Jahresrechnung der Kurbetriebe Damp GmbH für das Wirtschaftsjahr 2017
9. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Gemeinde Damp
10. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2018
11. Erlass Haushaltssatzung 2019
12. Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Damp-Dorotheenthal zur Mitgliederwerbung
13. Aufwertung des Ostseeküstenradwanderweges vom Hafen Damp bis Fischlegerstrand
14. Bekanntmachungstafeln
15. Aufstellen eines Maibaumes
16. Aufstellungsbeschluss für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für das Gebiet "Gut Damp"
17. Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Damp für den Bereich "Gut Damp"

Vorschlag für als nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

18. Auftrag über die rechtliche Bewertung eines Drainageproblems in der Gemeinde Damp

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

19. Bekanntgaben

Barbara Feyock
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Gemeinde Thumby



24340 Eckernförde, 29. November 2018

Am **Donnerstag, dem 13.12.2018**, findet um **18.00 Uhr** im Feuerwehrhaus, Sieseby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bericht der Bürgermeisterin und der Ausschussvorsitzenden
4. Einwohnerfragestunde
5. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
6. Absichtserklärung zur Gründung einer Klimaschutzagentur
7. Gesamträumlichen Planungskonzept
8. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 einschl. Umweltbericht
9. Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III einschl. Karte, Umweltbericht und FFH-Vorprüfung
10. Datenblätter zu den Potential- und Vorrangflächen
11. Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans des Landes S.-H.
12. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Thumby für das Haushaltsjahr 2018
13. Erlass Haushaltssatzung 2019
14. Kanalsanierung "In den Tannen"
15. Vermessungsarbeiten im Sachsenburger Weg als Grundlage für die Sanierungsplanung
16. Brücke über die Siesbek, seitliche Sicherung
17. Antrag auf Erweiterung der Feuerwehr Sieseby um eine Verwaltungsabteilung und eine Reserveabteilung
18. Zuschussantrag Frauenzimmer e. V., Kappeln

Ulrike von Bargaen
Bürgermeisterin

S A T Z U N G

über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Amtes Schlei-Ostsee

Die in der Satzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform.

Aufgrund der §§ 18 und 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 21.11.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Stundung

1. Die Stundung ist die Hinausschiebung der Fälligkeit einer Forderung. Forderungen können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
2. Bei Gewährung einer Stundung ist eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
3. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
4. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist festzulegen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten um einen Monat überschritten wird.
5. Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.
6. Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde.
7. Über Stundungsanträge entscheidet:
 - a) bei Mahngebühren und Nebenforderungen sowie der Vollstreckungskosten bis 100,00 € der Kassenverwalter;
 - b) bei Forderungen bis 5.000,00 € der Amtsdirektor;
 - c) bei Forderungen bis 10.000,00 € der Hauptausschuss.
8. Über die Stundung von Forderungen ist die Amtskasse unverzüglich zu unterrichten.

§ 2 Niederschlagung

1. Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

2. Forderungen können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
3. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Von der sachbearbeitenden Dienststelle ist sicherzustellen, dass der niedergeschlagene Anspruch nicht verjährt.
4. Über die Niederschlagung entscheidet:
 - a) bei Forderungen aus Mahngebühren, Nebenforderungen und Vollstreckungskosten bis 100,00 € der Kassenverwalter,
 - b) bei Forderungen bis 5.000,00 € der Amtsdirektor;
 - c) bei Forderungen bis 10.000,00 € der Hauptausschuss.

Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn die Niederschlagung durch höherrangiges Recht vorgeschrieben ist.
5. Niedergeschlagene Forderungen sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der sachbearbeitenden Dienststelle zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die in den Dienststellen zu führenden Listen enthalten folgende Angaben:
 - 1) Name und Wohnung des Schuldners
 - 2) Höhe des Anspruchs
 - 3) Grundlage des Anspruchs
 - 4) Zeitpunkt der Fälligkeit
 - 5) Zeitpunkt der Niederschlagung und Verjährung.

§ 3 Erlass

1. Der Erlass ist der endgültige Verzicht auf den Anspruch.
2. Forderungen dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn feststeht, dass
 - a) ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
 - b) die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde; das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beiträgen; eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen werde,
 - c) die Kosten der Einziehung in keinem Verhältnis zu der Forderung stehen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
3. Durch den Erlass erlischt der Anspruch aufgrund einseitiger Entscheidung des Amtes.
4. Der Erlass erfolgt
 - a) bei Forderungen bis 5.000,00 € durch den Amtsdirektor;
 - b) bei Forderungen bis 10.000,00 € durch den Hauptausschuss.

§ 4 Verzugszinsen

Fällige Forderungen sind bis zum Zeitpunkt ihrer Begleichung bzw. ihrer Stundung gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

§ 5 Forderungen aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Forderungen des Amtes im Wege eines Vergleiches.

§ 6 Entscheidungszuständigkeit

Soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, ist der Amtsausschuss für die Entscheidungen zuständig.

§ 7 Gültigkeit anderer Vorschriften

1. Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bleiben unberührt.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinden, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 8 Anwendbarkeit dieser Satzung für die amtsangehörigen Gemeinden

1. Die amtsangehörigen Gemeinden können durch Beschluss der Gemeindevertretung regeln, dass diese Satzung entsprechend bei der Behandlung von Forderungen der Gemeinde anzuwenden ist.
2. Sofern in der Hauptsatzung oder dem Anwendbarkeitsbeschluss abweichende Regelungen nicht getroffen werden, gelten die Bestimmungen über die Entscheidungszuständigkeiten (§1 Abs. 7, § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 4 und § 6) mit folgenden Maßgaben:
 - a) Die Entscheidung zu § 1 Abs. 7 Buchst. b) obliegt dem Bürgermeister
 - b) Die Entscheidung zu § 1 Abs. 7 Buchst. c) obliegt dem Finanzausschuss
 - c) Die Entscheidung zu § 2 Abs. 4 Buchst. b) obliegt dem Bürgermeister
 - d) Die Entscheidung zu § 2 Abs. 4 Buchst. c) trifft die Gemeindevertretung
 - e) Die Entscheidung zu § 3 Abs. 4 Buchst. a) und b) trifft die Gemeindevertretung
 - f) § 6 gilt entsprechend für die Gemeindevertretung.

§ 9 Datenverarbeitung

Das Amt Schlei-Ostsee ist gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung und § 3 des Landesdatenschutzgesetzes befugt, auf der Grundlage von Angaben der Zahlungspflichtigen ein Verzeichnis der Zahlungspflichtigen mit den für die Bearbeitung nach dieser Satzung

erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Bearbeitung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.02.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 22.11.2018

Bock
Amtdirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Gammelby für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	678.400 EUR
in der Ausgabe auf	678.400 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	49.000 EUR
in der Ausgabe auf	49.000 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	169.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,83 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 27.11.2018

Thoms-Pfeffer
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 28.11.2018

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Gammelby für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	11.100	708.600	697.500
die Ausgaben	0	11.100	708.600	697.500
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	132.600	0	284.000	416.600
die Ausgaben	132.600	0	284.000	416.600

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 27.11.2018

Thoms-Pfeffer
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 28.11.2018

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung

des Amtes Schlei-Ostsee für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 21.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	6.198.100 EUR
in der Ausgabe auf	6.198.100 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	414.300 EUR
in der Ausgabe auf	414.300 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.100.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	52,69 Stellen

§ 3

Die Umlagesätze für die Amtsumlage werden wie folgt festgesetzt:

1. von den Steuerkraftzahlen	
1.1 der Grundsteuer A	16,50 v. H.
1.2 der Grundsteuer B	16,50 v. H.
1.3 der Gewerbesteuer	16,50 v. H.
1.4 des Anteils an der Einkommensteuer	16,50 v. H.
1.5 der Zuweisung des Landes gem. § 31 a FAG	16,50 v. H.
1.6 des Anteils an der Umsatzsteuer	16,50 v. H.
2. von den Schlüsselzuweisungen und den Sonderschlüsselzuweisungen	16,50 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 22.11.2018

Bock
(Amtsdirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 28.11.2018

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

I. Nachtragshaushaltssatzung

des Amtes Schlei-Ostsee für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 21.11.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	131.300	0	6.206.800	6.338.100
die Ausgaben	131.300	0	6.206.800	6.338.100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	237.400	997.100	759.700
die Ausgaben	0	237.400	997.100	759.700

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

§ 4

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 22.11.2018

Bock
(Amtdirektor)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 28.11.2018

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtdirektor
Im Auftrag
Peters

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Dörphof und Karby

Die Gemeinde Dörphof und Karby schließen nach Beschlussfassung der Gemeindevertretungen vom 08.10.2018 und 10.10.2018 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Brandschutzaufgaben gemäß § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der jeweils gültigen Fassung:

§1

1. Die Gemeinde Dörphof überträgt für die Ortsteile der Gemeinde Dörphof: Alt Dörphof, Dörphof, Karlberg, Karlbergfeld und Schwonendahl die Aufgaben gemäß § 1 und § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) an die Gemeinde Karby. Die Gemeinde Karby übernimmt diese Aufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr Karby-Dörphof.
2. Die Aufgaben gemäß § 2 BrSchG über die Errichtung von Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen sowie die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung verbleiben für o. g. Ortsteile in der Zuständigkeit der Gemeinde Dörphof.

§ 2

Für die von der Gemeinde Karby übernommenen Aufgaben leistet die Gemeinde Dörphof folgenden Ausgleich:

1. Die Gemeinde Dörphof zahlt der Gemeinde Karby einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von 2.500,- €.
2. Weitere Kosten werden nicht erstattet.
3. Für die Laufzeit der Vereinbarung verzichtet die Gemeinde Dörphof auf die Rückzahlung des ermittelten Anteils am eingebrachten Vermögen von 33.000,- € durch die Gemeinde Karby. Dieser Betrag bleibt als gemeindliche Beteiligung im Rahmen der Vereinbarung bestehen, unterliegt jedoch zukünftig keiner Abschreibung mehr. Nach Ablauf der Vereinbarung ist der Betrag durch die Gemeinde Karby an die Gemeinde Dörphof auszus zahlen, es sei denn, dass durch eine Folgevereinbarung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Einnahmen aus entgeltlichen Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Karby-Dörphof verbleiben in vollem Umfang bei der Gemeinde Karby.

§ 3

1. Sollte die Gemeinde Karby die ihre übertragenden Aufgaben nicht mehr im angemessenen Umfang sicherstellen können, ist unverzüglich der Gemeindeführer der Gemeinde Dörphof sowie der Bürgermeister zu unterrichten.

2. Die gem. § 3 der Mustersatzung für Gemeindefeuerwehren geforderte Wohnsitzbestimmung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Karby-Dörphof mit Wohnsitz Dörphof findet keine Anwendung.

§ 4

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt ab 01.01.2019 und endet am 31.12.2023.
2. Rechtzeitig vor Ablauf der Vereinbarung werden beide Gemeinden Verhandlungen über den Abschluss einer Folgevereinbarung aufnehmen.

Eckernförde, 14.11.2018

Göbel

Gemeinde Dörphof

Henkel

Gemeinde Karby

**Satzung
der Gemeinde Loose
über die Abwasserbeseitigung
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

- §§ 2, 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 30 bis 35 und § 144 Abs.2 des Landeswassergesetzes (LWG) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Landesverordnung über die Beseitigung von kommunalem Abwasser (Kom-AbwVO) in der jeweils geltenden Fassung
- § 5 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils geltenden Fassung
- Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG)
- In der Absicht, die Abwasserbeseitigungssatzung für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet. Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich beide Geschlechter mit ein.
- Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Loose vom 27.09.2018 und Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Vorschriften und Abwasserbeseitigungseinrichtungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept	3
§ 3 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht	4
§ 4 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht	4
§ 5 Öffentliche Einrichtungen.....	5
§ 6 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen	5
§ 7 Begriffsbestimmungen	6
§ 8 Grundstück.....	7
§ 9 Berechtigte und Verpflichtete (Grundstückseigentümer)	7
II Anschluss und Benutzung	7
§ 10 Anschluss- und Benutzungsrecht.....	7
§ 11 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts	8
§ 12 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts	8
§ 13 Anschluss und Benutzungszwang	12
§ 14 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	14
§ 15 Grundstücksanschluss.....	15
§ 16 Betriebsstörungen, Haftungsausschluss.....	16
III Grundstücksentwässerung	16
§ 17 Antragsverfahren, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren	16
§ 18 Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen.....	18
§ 19 Sicherung gegen Rückstau	19
§ 20 Vorbehandlungsanlagen und Kontrolleinrichtungen.....	19
IV Grundstücksbenutzung	20
§ 21 Zutrittsrecht, Auskunftspflichten	20
§ 22 Grundstücksbenutzung und Meldepflichten	21
V Beiträge und Gebühren (Entgelte)	21
§ 23 Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren.....	21
§ 24 Kostenerstattung.....	21
VI Schlussbestimmungen.....	21
§ 25 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage	21
§ 26 Anzeigepflichten.....	21
§ 27 Datenschutz.....	22
§ 28 Ordnungswidrigkeiten	22
§ 29 Übergangsregelung.....	23
§ 30 Inkrafttreten	23

Anlagen

Veröffentlichungsvermerk
Anlage zu § 2 Abs. 3

I Allgemeine Vorschriften und Abwasserbeseitigungseinrichtungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Loose, nachfolgend „Gemeinde“ genannt.

§ 2 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept

1. Die Gemeinde ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und nach Weisung durch die Wasserbehörde verpflichtet.

Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser aus den Anlagen der zentralen Abwasserbeseitigung mit der Einleitung und Behandlung des Abwassers in Abwasseranlagen der Kläranlage bis zur Einleitung ins Gewässer, sowie von Niederschlagswasser und das Versickern und Verrieseln von Niederschlagswasser.

2. Abwasser ist gemäß § 54 Abs. 1 WHG
 - a. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
 - b. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (Sickerwasser), sofern deren Einleitung genehmigungspflichtig ist.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle (gemäß § 30 Abs. 1 Satz 4 LWG).

3. Die Gemeinde hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 LWG erlassen. Der fortzuschreibende Übersichtsplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, stellt auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde die Grundstücke dar, deren Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) die Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise übertragen wird.
4. Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen. Art, Material, Umfang, Bemessung und Lage der zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie ggf. ihre Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht sowie unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Das öffentliche Kanalnetz wird im Trennverfahren (voneinander getrennte Kanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten.

5. Die Aufgabe für das Einsammeln, das Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers ist auf das Amt Schlei-Ostsee übertragen.

§ 3 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht

1. Wenn der Gemeinde die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie dem Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 31 Abs. 3 LWG). Aus dem fortzuschreibenden Übersichtsplan (gemäß [§ 2 Abs. 3](#)) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Ihnen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach [§ 10](#). Die Gewässer, in die Überläufe von Kleinkläranlagen einleiten, sind in dem fortzuschreibenden Übersichtsplan bezeichnet.
2. Soweit die Gemeinde entsprechend ihrem Abwasserbeseitigungskonzept die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen gemäß § 31 Abs. 4 LWG den gewerblichen Betrieben oder den Betreibern der Anlagen überträgt, gilt diese Satzung nicht, insbesondere besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach [§ 10](#).

§ 4 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

1. In dem fortzuschreibenden Übersichtsplan (gem. [§ 2 Abs. 3](#)) wird von der Gemeinde dargestellt, für welche Grundstücke die Gemeinde eine zentrale (leitungsgebundene) Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung und für welche Grundstücke die Gemeinde keine zentrale (leitungsgebundene) Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung vorhält und betreibt.
2. Soweit die Gemeinde für Grundstücke eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Trennsystem vorhält und betreibt, kann sie dem Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) dennoch die Niederschlagswasserbeseitigung übertragen, soweit
 - a. die Voraussetzungen gemäß § 21 LWG zur erlaubnisfreien Benutzung von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers vorliegen und
 - b. wesentliche Belange oder Interessen der anderen Grundstückseigentümer nicht berührt sind.

Ist eine Übertragung nach den vorstehenden Regelungen erfolgt, ist der Grundstückseigentümer für sein Niederschlagswasser beseitigungspflichtig.

3. Soweit die Gemeinde für Grundstücke keine Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung vorhält und betreibt, überträgt sie hiermit dem Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers.
4. In den Fällen der Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nach den Absätzen 2 und 3 ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern oder zu verrieseln. Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Versickerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen sind mit aus-

reichender Versickerungsfähigkeit ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke vom Grundstückseigentümer (§ 9) vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Dabei ist hinsichtlich der anfallenden Niederschlagswassermenge von den in der Gemeinde herrschenden Regenspenden nach Kostra Atlas für die Bemessung auszugehen.

5. Der Grundstückseigentümer (§ 9) hat alle Veränderungen auf seinem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilungen oder Veränderungen der Versickerungsfähigkeit des Bodens unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde kann die Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht für einzelne Grundstücke oder für alle betroffenen Grundstücke wieder aufheben, insbesondere wenn dies der Förderung öffentlicher Belange dient oder schützenswerte Interessen Dritter dies erfordern.

§ 5 Öffentliche Einrichtungen

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Gemeinde in ihrem Gebiet öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
2. Die Gemeinde betreibt
 - a. die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Trennsystem
 - b. die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung im Trennsystemjeweils als eine selbstständige öffentliche Einrichtung.

§ 6 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

1. Zur jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit und ihren Standort alle Anlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, Niederschlagswasserkanäle (Trennsystem), auch als Druckrohrleitungen, sowie Sonderbauwerke, Pump- und Messeinrichtungen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Satz 1 und 2) gehören insbesondere:

- a. das gesamte gemeindliche Kanalnetz einschließlich aller zur Ableitung des Abwassers dienenden technischen Einrichtungen, insbesondere Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Druckleiter, Sammler, Hebeanlagen, auch wenn diese von der Gemeinde auf ihr nicht gehörenden Grundstücken hergestellt oder verlegt wurden, sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.
- b. die Kläranlage Loose mit allen technischen Anlagen und Einrichtungen,
- c. die Grundstücksanschlüsse (§ 7 Buchst. c)) vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,

- d. offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte oder vergleichbare Systeme und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung geworden sind,
 - e. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
2. Art, Material, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems oder nur eines Schmutzwassersystems bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht sowie unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

§ 7 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung (Begriffsbestimmungen):

- a. *Öffentliche Abwasseranlage*
sind alle Bestandteile der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung.
- b. *(Abwasser-)Kanäle*
sind als Rohrleitungen angelegte Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung von Schmutzwasser oder Niederschlagswasser (Regenwasser).
- c. *Grundstücksanschlüsse*
sind Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage, die sich vom öffentlichen Abwasserkanal über Abzweiger, Zuläufe und Schächte bis zur Grundstücksgrenze – ohne Übergabeschacht und Leitungen auf dem Grundstück - erstrecken. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks zum öffentlichen Bereich.
- d. *Grundstücksentwässerungsanlagen*
sind die Einrichtungen auf einem Grundstück, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen.
- e. *Anschlussleitungen*
sind Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlagen bis zur Übergabestelle in den Grundstücksanschluss.
- f. *(Vor-)Behandlungsanlagen*
sind besondere Grundstücksentwässerungsanlagen zur Reinigung des gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung in ein Gewässer oder zur Versickerung.
- g. *Kontroll- und Messeinrichtungen*
sind Einrichtungen zur Überwachung, Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 8 Grundstück

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die aufgrund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.
2. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, die selbstständig anschließbar sind, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 9 Berechtigte und Verpflichtete (Grundstückseigentümer)

1. Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer.

Ihm gleichgestellt sind

- Erbbauberechtigte,
- Wohnungs- und Teileigentümer,
- Wohnungserbbauberechtigte und
- sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mehrere Grundstückseigentümer im Sinne dieser Vorschrift haften als Gesamtschuldner.

2. Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Wohnungserbbauberechtigte können der Gemeinde einen Verwalter benennen. Erfolgt dies nicht, wirken die aufgrund dieser Satzung gegenüber einem Wohnungseigentümer oder einem Wohnungserbbauberechtigten vorgenommenen Handlungen der Gemeinde auch gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern oder Wohnungserbbauberechtigten. Dies gilt entsprechend für Teileigentümer.

II Anschluss und Benutzung

§ 10 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) hat vorbehaltlich der Einschränkungen in [§ 11](#) das Recht, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist ([§ 2 Abs. 1](#)) und die an einer Straße anliegen, in der ein betriebsfertiger Kanal der jeweils zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung verlegt ist. Wenn in räumlicher Nähe des Grundstücks eine Straße mit betriebsfertigem Kanal der jeweiligen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung verläuft, ohne dass das Grundstück unmittelbar an der Straße anliegt, hat der Eigentümer das Recht zum Anschluss nur, wenn ein dinglich gesichertes Leitungsrecht über das an der Straße anliegende Grundstück und ggf. weitere Grundstücke besteht. Besteht kein betriebsfertiger Niederschlagswasserkanal, besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur, wenn eine erlaubnisfreie Benutzung nach § 21 LWG vorliegt oder nach Maßgabe der zuständigen Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wird. Bei anderen Grundstücken als den in Satz 2 genannten oder in

sonstigen Fällen, in denen der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt ist, kann die Gemeinde auf Antrag dem Grundstückseigentümer den Anschluss gestatten und mit ihm ein Benutzungsverhältnis begründen.

2. Der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) hat vorbehaltlich der Einschränkungen in [§ 12](#) und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals (einschließlich Grundstücksanschluss) das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten oder ihr zuzuführen (Benutzungsrecht), soweit nicht andere Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten. Das gilt auch für sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage.
3. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter gemäß [§ 6 Abs. 1, Buchstabe e](#), soweit die Gemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 11 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

1. Die Gemeinde kann den Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Abwassereinrichtung (gemäß § 31, Abs. 4 und 5 LWG) ganz oder teilweise versagen, wenn
 - a. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder
 - b. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist
 - c. und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Der Ausschluss von der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht ist widerruflich und kann befristet werden.

2. Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen Abwasserbeseitigung kann gegenüber der Gemeinde vom Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) nicht verlangt werden.
3. Der Anschluss von Drainageleitungen zur Ableitung von Niederschlagswasser, freiem oder gespanntem Grundwasser, Quellwasser oder unbelastetem Drainagewasser an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ist unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die Einleitung von Grundwasser, welches im Rahmen von zeitlich begrenzten Baumaßnahmen anfällt. Dieses darf über einen vorgeschalteten Entwässerungscontainer zur Rückhaltung von Sedimenten in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

§ 12 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

1. Die zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. In einem Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Nieder-

schlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

2. In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn zu befürchten ist, dass dadurch:

- die Funktion der Anlage so erheblich gestört wird, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder der Betrieb und Bestand nachteilig beeinflusst werden können,
- schädliche Ausdünstungen, giftige übelriechende oder explosionsbildende Dämpfe oder Gase austreten,
- Bau- und Werkstoffe in einer Weise angegriffen werden, dass damit eine Störung der Funktionsfähigkeit der Anlage einhergeht,
- das Betriebspersonal in seiner Tätigkeit gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
- die Abwasser- oder Schlammbehandlung sowie die Klärschlammverwertung wesentlich erschwert werden,
- von der Abwasseranlage sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, ausgehen,
- der Gewässerzustand des Vorfluters geschädigt wird oder die Gemeinde ihre wasserrechtlichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen kann.

Insbesondere dürfen in die Abwasseranlage nicht eingeleitet werden:

- a. Stoffe, die die Abwasserkanäle verstopfen können, z. B. feste Stoffe, (auch in zerkleinertem Zustand) wie Schutt, Müll, Schlamm, Sand, Glas, Asche, Kehricht, Latexreste, Hygieneartikel, Fasern, Kunststoffe, Dung, Küchenabfälle, Textilien, Pappe, grobes Papier, Altpapier u. ä. sowie Abfälle aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, z. B. Molke, Lederreste und Borsten;
- b. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - wenn die Einleitung nach § 33 LWG genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
 - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, ebenso die Einleitung von Dampf,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle oder Fette enthält;
- c. flüssige und später erhärtende Stoffe, z. B. Zement, Kalk, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Karbide, Kartoffelstärke (ohne Stärkeabscheider), Schlempe, Kunstharze, Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- d. feuergefährliche, explosionsfähige, Gemische bildende fett- oder ölhaltige Stoffe, z. B. abscheidbare und emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten, Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische oder pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, Räumgut aus Leichtstoff- oder Fettabscheidern;
- e. Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, z. B. Säuren, Laugen und Salze, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure und deren Salze, Karbide, die Azythelen bilden, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Schwerflüssigkeiten, Fäkalien jeglicher Konsistenz aus mobilen Toilettenanlagen, sofern diesen schwer abbaubare oder giftige Desinfektionsmittel zugesetzt wurden (Absatz 17);

- f. Silagesickersaft und Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist und Abgänge aus Tierhaltungen;
- g. Medikamente, bakteriell belastete bzw. infektiöse Stoffe (nicht im Sinne von normal verschmutztem häuslichen Abwasser), z. B. Schlachthofabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Blut, Hautabfälle, mit Keimen behaftete und infektiöse Stoffe, in Fäulnis übergegangenes Abwasser;
- h. pflanzen- oder bodenschädliches Abwasser;
- i. radioaktive Stoffe nach gesetzlichen Bestimmungen;
- j. Abwasser, dessen Inhaltsstoffe sowie deren Beschaffenheit die Richtwerte des Anhangs A.1 zum Arbeitsblatt DWA-M 115-2 der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., in der jeweils geltenden Fassung, überschreiten, wobei der jeweils niedrigere Wert maßgebend ist;
- k. Dämpfe und Gase, sowie Stoffe, die Dämpfe und Gase bilden;
- l. Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- m. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in den Kläranlagen oder im Gewässer führen, Lacke und Lösungsmittel;
- n. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung in den Kläranlagen oder im Gewässer führen;
- o. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
- p. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, z. B. Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
- q. Abwasser aus Forschungsbetrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen werden oder in denen mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
- r. Abwasser, das den Anforderungen eines bestandskräftigen oder für sofort vollziehbar erklärten wasserrechtlichen Bescheids nicht entspricht.

Sofern für gefährliche Stoffe oder Stoffgruppen eine Genehmigungspflicht für das Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 33 LWG besteht, ist eine entsprechende Genehmigung bei der Gemeinde zu beantragen. Seuchen- und gentechnische Einleitungsverbote bleiben unberührt.

3. Ausgenommen von [§ 12 Abs. 2](#) sind

- a. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,

- b. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde im Einzelfall dem Grundstückseigentümer (§ 9) gestattet hat.
4. Der Anschluss von Zerkleinerungsgeräten für die in § 12 Abs. 2, Buchstabe a aufgeführter Abfälle oder die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
 5. Wenn Stoffe, deren Einleitung gemäß § 12 Abs. 2 untersagt ist, in die Abwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich durch den Grundstückseigentümer (§ 9) zu benachrichtigen. Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten Abwassers verlangen.
 6. Die Gemeinde kann im Rahmen ihres Satzungsrechtes Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Gesamtkosten für die Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer (§ 9), wenn sich der Verdacht bei mindestens einem Parameter bestätigt. Abwasseranalysen für Indirekteinleiter werden gemäß der Abwasserverordnung (AbwV) durchgeführt, bzw. richten sich nach § 13 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes.
 7. Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Grundstückseigentümer (§ 9) unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen.
 8. Die Gemeinde kann als Abwasserbeseitigungsverpflichtete oder als zuständige Behörde für die Indirekteinleiterüberwachung, die Einleitung von Abwasser, das nach Art oder Menge geeignet ist, die Abwasserreinigung zu beeinträchtigen, versagen, von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalls Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen verlangen.
 9. Für die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften und Einleitungsbedingungen entstehenden Schäden haftet der Grundstückseigentümer (§ 9). Sofern die Nichtbeachtung den Wegfall der Minderung des Abgabesatzes nach dem Abwasserabgabengesetz zur Folge hat, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde auch den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach dem Abwasserabgabengesetz erhöht. Verursachen mehrere Personen eine unzulässige Einleitung oder sind mehrere Personen für eine unzulässige Einleitung von Stoffen in die Abwasserbeseitigungsanlage verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.
 10. Abwasser, das als Kühlwasser benutzt wurde und unbelastet ist, kann auf Antrag nur mit Zustimmung der Gemeinde in Niederschlagswasserkanäle eingeleitet werden.
 11. Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- oder Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Gemeinde verlan-

gen, dass der Grundstückseigentümer (§ 9) Vorkehrungen trifft und Einrichtungen schafft, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Gemeinde zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden muss.

12. Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen des § 12 Abs. 1 bis 11 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Grundstückseigentümer (§ 9) ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

13. Der Anschluss und die Einleitung von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage ist statthaft:

- bei Brennwärtekesseln mit einer Nennwärmebelastung bis zu 25 kW auch ohne Neutralisation, wenn die gesetzlich vorgegebenen Richtwerte in den Kondensaten eingehalten werden (durch Bauart-Zulassungsprüfung),
- bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmebelastung über 25 bis zu 200 kW ausnahmsweise, wenn keine Neutralisations-, aber eine geeignete Rückhaltevorrichtung vorhanden ist,
- grundsätzlich bei Anlagen mit einer Nennwärmebelastung über 200 kW und in allen anderen Fällen nur mit einer Neutralisationseinrichtung, deren langjährige Funktionstüchtigkeit und deren wartungsfreier Betrieb für mindestens eine Heizperiode gewährleistet wird. Damit die Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte gewährleistet ist, muss die Neutralisationsanlage ordnungsgemäß von einem fachlich geeigneten Unternehmen gewartet und kontrolliert werden. Der Gemeinde ist mindestens 1 x jährlich ein Wartungsbericht zuzuleiten.

14. Betriebe, die unter die Branchen im Sinne der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) fallen, haben ihr Abwasser nach dem Stand der Technik zu behandeln und die in den einzelnen Anlagen zur AbwV in der jeweils geltenden Fassung und in den zur AbwV weiter geltenden Verwaltungsvorschriften aufgeführten Grenzwerte einzuhalten. Die Einleitung in die gemeindliche Kanalisation sowie der Bau und Betrieb einer geforderten Vorbehandlungsanlage sind nach §§ 33 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 3 S. 1 oder nach § 35 Abs. 1 S. 3 des LWG genehmigungspflichtig. Zuständig hierfür ist die Gemeinde.

Liegen für bestimmte Branchen keine Anlagen zur AbwV bzw. keine Abwasserverwaltungsvorschriften vor, so gelten die in der Anlage zu § 12 Abs. 2, Buchstabe j genannten Grenzwerte – der jeweils niedrigere Wert ist maßgebend – als Überwachungswerte.

15. Die Entsorgung von Schmutzwasser (Grauwasser) und Fäkalien (Schwarzwasser) bzw. als Vermischung anfallende Abwasser aus Wohnmobilen, Hausbootanlagen, Segel- und Yachtbootanlagen oder dergleichen in die zentrale öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Schmutzwasser) kann nur in hierfür eigens eingerichtete Abnahmestationen erfolgen, die das Abwasser an ausreichend große Kläranlagen (größer 5.000 EW) weiterleiten. Abfallrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Anschluss und Benutzungszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer (§ 9) ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasser-

anlage anzuschließen (Anschlusszwang), sobald Abwasser auf seinem Grundstück anfällt und dieses

- a. durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger öffentlicher Abwasserkanal einschl. Grundstücksanschluss zu seinem Grundstück vorhanden ist,
- b. durch einen privaten Weg unmittelbar Zugang zu einer solchen Straße hat, oder
- c. wenn öffentlichen Abwasseranlagen über das Grundstück verlaufen.

Der Grundstückseigentümer hat einen Antrag nach [§ 17 Abs. 1](#) zu stellen.

Satz 1 gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann oder wenn eine bereits vorhandene Abwasseranlage vom System her umgestellt wird. Dem Anschlusszwang unterliegen weiterhin Grundstücke, die nur über eine Druckrohrleitung entsorgt werden können, wenn die Gemeinde einen entsprechenden Grundstücksanschluss bis zur Grundstücksgrenze verlegt hat.

2. Die Wirkung des Anschlusszwangs nach Abs. 1 beginnt für die betroffenen Grundstücke mit der öffentlichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung des Abwasserkanals durch die Gemeinde oder durch schriftliche Inkenntnissetzung der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)).
3. Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen, Ableitung von Oberflächenwasser) dies erfordern.
4. Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlage bei der Gemeinde einzureichen. Bei Neu- und Umbauten baulicher Anlagen muss die auf dem Grundstück zu verlegende Grundstücksentwässerungsanlage vor Bezugsfertigkeit bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage hergestellt sein. Eine Abnahme nach [§ 17 Abs. 6](#) ist durchzuführen.
5. Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) der Gemeinde rechtzeitig, spätestens aber eine Woche vor Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage, mitzuteilen, damit die Anlage auf dem Grundstück bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
6. Wer nach den Abs. 1 und 3 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung der betriebsfertigen Grundstücksentwässerungsanlage das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die jeweilige öffentliche zentrale Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
7. Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen eines Monats anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach [§ 17 Abs. 6](#) ist durchzuführen.

8. Ist bei schädlichem Abwasser eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig, ist das Abwasser nur vorschriftskonform nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
9. Besteht für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle oder liegen WC-Anlagen oder zu entwässernde Flächen unter der Rückstauenebene, so kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer (§ 9) zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks eine Hebeanlage auf eigene Kosten einbaut und betreibt.

§ 14 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

1. Der Grundstückseigentümer (§ 9) kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die Schmutzwasserbeseitigung befreit werden, wenn und solange der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer - unter Berücksichtigung eines dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Schmutzwassers - unzumutbar ist und den Anforderungen der Wasserwirtschaft und der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, ist dem Grundstückseigentümer nach § 3 die Abwasserbeseitigungspflicht zu übertragen.
2. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann in den Fällen erteilt werden, in denen der Grundstückseigentümer (§ 9) die schadlose Beseitigung auf andere Art und Weise (z. B. Versickerung, Verrieselung) nachweisen kann. Die Genehmigungspflicht nach dem LWG für diese Beseitigung bleibt hiervon unberührt.
3. Die Nutzung von Niederschlagswasser kann zu einer teilweisen Befreiung vom Benutzungszwang führen, sofern Niederschlagswasser vom Grundstückseigentümer (§ 9) in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden soll, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die in der Gemeinde üblichen Starkniederschlagsereignisse (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 13 Abs. 6. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als gemessene Schmutzwassermenge in die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.
4. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann ganz oder teilweise gewährt werden. Sie kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden. Der Grundstückseigentümer (§ 9) haftet für alle durch die private Beseitigung oder Verwertung des Schmutz- und/oder Niederschlagswassers verursachten Schäden und hat die Gemeinde von entsprechenden Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
5. Die Befreiung ist schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll.

§ 15 Grundstücksanschluss

1. Die Gemeinde erstellt, erneuert, verändert und unterhält die Grundstücksanschlüsse von den öffentlichen Schmutz- oder Niederschlagskanälen in der Straße bis zur Grundstücksgrenze selbst oder beauftragt hiermit Unternehmer.
2. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 erhält jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Niederschlagswasserkanal. Auf Antrag kann die Gemeinde für ein Grundstück einen zweiten und weitere Anschlüsse verlegen.

Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten oder mehrere Gebäude über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehrere Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte sowie -pflichten im Einvernehmen mit der Gemeinde schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten ist das Abwasser nur den dafür bestimmten Anschlusskanälen zuzuführen. Das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften geänderte Wasser (Schmutzwasser) darf nur in Schmutzwasserleitungen eingeleitet werden. Niederschlagswasser darf nur in Niederschlagswasserleitungen eingeleitet werden.
4. Im Übrigen gelten für den Anschluss des Grundstücks und die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung.

Die Lage, Führung und lichte Weite sowie Anzahl und Material der Grundstücksanschlüsse bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers ([§ 9](#)) sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Zur technischen Herstellung eines Grundstücksanschlusses gehört neben den Rohrleitungs-, Tief- und Straßenbauarbeiten auch die Einmessung der Kanäle und Schächte auf einen festen, gut sichtbaren und erreichbaren Punkt. Dieses Aufmaß muss in Form und Qualität so beschaffen sein, dass es als Grundlage zur Fortführung des öffentlichen Kanalkatasters dienen kann.

5. Für das Verschließen von Grundstücksanschlüssen bei Grundstücken ohne eigene Anschlussleitung gilt [§ 13 Abs. 5](#) entsprechend.
6. Ändert die Gemeinde auf Veranlassung des Grundstückseigentümers ([§ 9](#)) oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage ([§ 18](#)) auf seine Kosten anzupassen. Dies gilt entsprechend, wenn die Gemeinde die öffentliche Abwasseranlage, an die das Grundstück angeschlossen ist, im Rahmen der Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage die Verlegung des Grundstücksanschlusses notwendig wird.

§ 16 Betriebsstörungen, Haftungsausschluss

1. Wird der Betrieb gestört (z. B. Ausfall eines Pumpwerks) oder werden die öffentlichen Abwasseranlagen außer Betrieb gesetzt und treten Schäden auf, die durch Rückstau oder infolge höherer Gewalt wie z. B. Katastrophen, Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden, Schneeschmelze), u. ä. hervorgerufen werden, hat der Grundstückseigentümer (§ 9) keine Ansprüche auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühr, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind. Für die Haftung von Schäden gelten danach unter den Einschränkungen des § 19 die gesetzlichen Regelungen nur, soweit diese von der Gemeinde nachweislich schuldhaft verursacht worden sind. Ansprüche gegenüber der Gemeinde aus der Amtshaftpflicht bleiben hiervon unberührt.
2. Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung des Abwasserabflusses (z. B. Kanalbruch oder Verstopfung) infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühr, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
3. Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Unterbrechung ist möglichst unverzüglich zu beheben. Ist die Unterbrechung von längerer Dauer, so sind die hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (§ 9) in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

III Grundstücksentwässerung

§ 17 Antragsverfahren, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

1. Der Grundstückseigentümer (§ 9) hat seinen Antrag auf Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (in den Fällen des § 10 Abs. 1 S. 4 auf Versickerung auf dem Grundstück oder Einleitung in ein Gewässer) bei der Gemeinde in 3-facher Ausfertigung zu stellen. Bei der Errichtung, Herstellung und Änderung von baulichen Anlagen ist der Entwässerungsantrag zusammen mit dem Bauantrag oder der Bauanzeige zu stellen. Die Pflicht, in Fällen nicht erlaubnisfreier Versickerung oder Einleitungen von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen, bleibt unberührt.

Der Antrag muss mindestens enthalten:

- den Formvordruck der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde,
- eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße,
- Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt,
- Angaben über die entwässerungstechnischen Anlagen,
- die Angabe des Grundstückseigentümers (§ 9), wenn der Bauherr (Antragsteller) nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer ist,
- eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage, insbesondere bei Indirekteinleitungen,

- eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen,
- ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwasser anfällt, im Maßstab 1:500/100. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die Grundstücksflächen angegeben werden,
- ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch das Gebäude (Grundstücksanschluss, Kellersohle, Geschosse sowie der Leitung für Entlüftung),
- Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.
- des Weiteren die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstückes verlegt werden soll.

Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen. Die geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach § 64 Abs. 2 Landesbauordnung als gestellt gilt.

2. Die Errichtung, Herstellung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Gemeinde spätestens einen Monat vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.
3. Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von der Genehmigung abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
4. Wird der Entwässerungsantrag nicht in einem Verfahren im Sinne von Abs. 1 S. 2 gestellt, ist er spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Aufnahme der Entwässerungsarbeiten auf dem Grundstück in 3-facher Ausfertigung bei der Gemeinde zu stellen.
5. Entwässerungsanlagen der Grundstücke müssen den jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Genehmigung der Gemeinde oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde für wesentliche Veränderungen oder Erweiterungen von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Benutzung kann davon abhängig gemacht werden, dass vorhandene Anlagen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, diesen angepasst werden.
6. Die öffentliche Abwasseranlage darf erst benutzt werden, nachdem die Gemeinde die Anschlussgenehmigung erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen hat. Die Verfüllung der Rohrgräben darf nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen. Bei der Abnahme müssen die Anlagen gut sichtbar und zugänglich sein. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von einer durch die Gemeinde festgelegten Frist zu beseitigen. Mit der erfolgten Abnahme wird von der Gemeinde ausdrücklich keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen übernommen. Eine Abnahme gilt vier Wochen nach einem schriftlich gestellten Abnahmeverlangen als erfolgt, wenn die Gemeinde nicht zuvor auf Mängel hingewiesen hat, die der Abnahme entgegenstehen.
7. Arbeiten am Grundstücksanschluss sind nur durch die Gemeinde oder im Einvernehmen mit der Gemeinde durch für den öffentlichen Bereich zugelassene Unternehmen zulässig.

8. Die Verwendung von Niederschlagswasser oder selbst gefördertem Grundwasser zu Brauchwasserzwecken und deren Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist der Gemeinde anzuzeigen. Im Übrigen wird auf [§ 14 Abs. 3](#) verwiesen.

§ 18 Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung, der Umbau und die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksentwässerungsanlagen obliegen dem Grundstückseigentümer ([§ 9](#)). Sofern Schadensersatzansprüche durch Verstopfung oder Instandsetzungsarbeiten der Grundstücksanschlüsse nachweislich durch den Grundstückseigentümer verursacht worden sind (schuldhaftes Verletzung von Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis), werden die Kosten für die Beseitigung, Reinigung und Wiederinstandsetzung gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend gemacht. Die Arbeiten gemäß Satz 1 sind unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen durchzuführen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung einzuhalten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
2. Der Übergabeschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst nah an der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der öffentliche Abwasserkanal liegt, zu errichten; die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Gemeinde kann aus technischen Gründen auf die Herstellung eines Übergabeschachtes verzichten, wenn eine Reinigungsöffnung im Gebäude installiert ist. Die Grundstücksentwässerungsanlagen betreffenden Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bleiben unberührt. Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind nur nach den Vorgaben von [§ 17 Abs. 7](#) zulässig.
3. Bei Grundstücken, auf denen die Bebauung soweit an die Straße grenzt, dass die Schaffung eines Übergabeschachtes und Teile der Grundstücksentwässerungsanlage im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche angelegt werden müssen, obliegen dem Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) auch die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, der Umbau und die laufende Unterhaltung der Anschlussleitungen einschließlich des Übergabeschachtes für die im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche zu verlegenden bzw. verlegten Teile. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und vorschriftsmäßigen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen auf seinem Grundstück verantwortlich.

Hat der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder verpachtet, ist er trotzdem nicht von der Verantwortung als Eigentümer gegenüber der Gemeinde für die satzungsgerechte Nutzung der Entwässerungsanlage befreit. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner. Der Grundstückseigentümer bzw. bei einem gemeinsamen Anschluss die Gesamtschuldner haften für alle Schäden und Nachteile, die infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizuhalten, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen können.

5. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Es ist ein Nach-

weis der Dichtheitsprüfung ist in schriftlicher und nachprüfbarer Form zu erstellen, vom Grundstückseigentümer (§ 9) vorzuhalten und der Gemeinde auf Anforderung vorzulegen. Werden Mängel festgestellt, so hat die Gemeinde das Recht zu fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen, den Betrieb und die in Abs. 1 genannten Maßnahmen zu überwachen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Insbesondere kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage fordern, wenn ohne eine solche Anlage eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist in diesem Fall Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

6. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern und ist der Grundstückseigentümer (§ 9) seinen Verpflichtungen aus § 13 Abs. 5 nicht nachgekommen, schließt die Gemeinde den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.
7. Der Grundstückseigentümer (§ 9) kann die Verlegung des Grundstücksanschlusses verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 19 Sicherung gegen Rückstau

1. Gegen den Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer (§ 9) ausdrücklich selbst zu schützen.

Die Gemeinde haftet nicht bei Schäden, die durch fehlende oder mangelhafte Sicherung entstanden sind.

2. Als Rückstauenebene gilt im Regelfall die öffentliche Straßenoberfläche an der Anschlussstelle zum angeschlossenen Grundstück. In Einzelfällen kann die Rückstauenebene aufgrund von topographischen Besonderheiten hiervon abweichen.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Dies gilt auch für Art und Einbau der Rückstausicherung (Absperrvorrichtungen gegen Rückstau, Hebeanlagen mit Rückflussverhinderer).

§ 20 Vorbehandlungsanlagen und Kontrolleinrichtungen

1. Vorbehandlungsanlagen, wie z. B. Abscheider, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen mit den dazugehörigen Kontrolleinrichtungen sind zu errichten und zu betreiben, wenn das unbehandelte Abwasser nicht § 12 Abs. 2 Buchstabe j entspricht und die Einleitung in die Abwasseranlage nur aufgrund der Vorbehandlung vorzunehmen ist. Die Bestimmungen nach Abs. 2 gelten entsprechend. Der ordnungsgemäße Betrieb der Vorbehandlungsanlagen ist durch Übersendung einer Kopie der Quittung über die ordnungsmäßige Reinigung und Entleerung der Anlage und erforderlichenfalls durch das Führen eines Betriebstagebuches an die Gemeinde nachzuweisen. Vorbehandlungsanlagen sind gemäß der allgemein anerkannten Regeln der Technik (wasserrechtliche Bauartzulassung oder allgemeine bauaufsichtli-

che Zulassung) zu errichten und zu betreiben. Der Einbau von nicht prüfzeichenpflichtigen Abwasseranlagen bedarf der Zulassung durch die zuständige Behörde.

2. Auf Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeiten, Lösungsmittel, Öle oder Fette anfallen, z. B. bei Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Gaststätten, Großküchen u. a., sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider, Emulsionsspaltanlagen). Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entsorgung des Abscheidegutes ist der Gemeinde nachzuweisen. Das Abscheidegut darf keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Grundstückseigentümer (§ 9) haftet für jeden Schaden, der durch den Ausfall oder die nicht ordnungsgemäße Entsorgung der Abscheider entsteht.
3. Der Grundstückseigentümer (§ 9) haftet – neben den Fällen des § 12 Abs. 9 – für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Vorbehandlungsanlagen und Kontrolleinrichtungen, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Er hat die Gemeinde von Ansprüchen Dritter, die gegenüber der Gemeinde durch sein Verhalten gemäß S. 1 entstehen, freizustellen.

IV Grundstücksbenutzung

§ 21 Zutrittsrecht, Auskunftspflichten

1. Der Grundstückseigentümer (§ 9) des Grundstücks hat alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Vorbehandlungsanlagen, Kontrolleinrichtungen sowie die für die Berechnung der Abgaben und Kostenerstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Den Beauftragten der Gemeinde, die sich (auf Verlangen) auszuweisen haben, ist hinsichtlich der Abwasserbeseitigung als Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde
 - a. zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 - b. zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen,
 - c. zur Beseitigung von Störungen und
 - d. zur Wahrnehmung der Einleitungsbestimmungen sowie sonstiger Rechte und Pflichten aus dieser Satzung

der Zutritt zu allen Grundstücksentwässerungsanlagen zu ermöglichen. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter), Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in Zeiten betreten werden, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen; dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug. Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Abwasserhebeanlagen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse, Vorbehandlungsanlagen und Zähler müssen den Beauftragten gut zugänglich sein. Alle Schachtabdeckungen müssen auch nach der Abnahme sichtbar und gut zugänglich bleiben.

3. Grundstückseigentümer (§ 9) sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Abs. 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 22 Grundstücksbenutzung und Meldepflichten

1. Die Beauftragten der Gemeinde sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen, Messungen durchzuführen und notwendige Maßnahmen anzuordnen.
2. Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere an den Anschlussleitungen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
3. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern.

V Beiträge und Gebühren (Entgelte)

§ 23 Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasserbeseitigungseinrichtungen einmalige Anschlussbeiträge nach Maßgabe einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung.
2. Für die Vorhaltung und Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt die Gemeinde nach Maßgabe einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung Benutzungsgebühren.

§ 24 Kostenerstattung

Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der zusätzlichen Grundstücksanschlüsse, fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe nach Maßgabe einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung. Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch die Teilung oder zusätzliche Bebauung von bereits angeschlossenen Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne von Satz 1.

VI Schlussbestimmungen

§ 25 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Mitarbeitern der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde betreten werden. Auf öffentliche Abwasseranlagen darf nur durch die nach Satz 1 Berechtigten eingewirkt werden.

§ 26 Anzeigepflichten

1. Der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) ist verpflichtet allen aus dieser Satzung entstehenden Anzeigepflichten unverzüglich nachzukommen.

2. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 27 Datenschutz

1. Die Gemeinde ist gemäß § 30 LWG im Rahmen ihrer Selbstverwaltung abwasserbeseitigungspflichtig. Zur Erfüllung der in §§ 30 – 35 LWG genannten Aufgaben darf die Gemeinde die erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten erheben, verarbeiten und weitergeben. Die Gemeinde darf sich zu den in Satz 2 genannten Zwecken von dem Grundbuchamt, dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, den Wasserbehörden, der Polizei und privaten Dritten – diese nur in Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung – Daten übermitteln lassen und weiterverarbeiten. Ferner darf die Gemeinde personen- und grundstücksbezogene Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts (§§ 24 – 28 BauGB) bekannt geworden sind, verarbeiten und weitergeben. Eine Erhebung, Verarbeitung oder Weitergabe ist auch ohne Kenntnis der oder des Betroffenen zulässig, wenn andernfalls die Erfüllung der in Satz 1 und 2 genannten Aufgaben gefährdet wäre.
2. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. [§ 26](#) den vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
 - b. [§ 11 Abs. 3](#) oder [§ 12 \(2\)](#) Abwasser einleitet,
 - c. [§ 12 Abs. 4, 10, 13 oder 14](#) die öffentliche Abwasseranlage benutzt,
 - d. [§ 13 Abs. 1](#) sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
 - e. [§ 13 Abs. 6](#) das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 - f. [§ 18](#) die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß herstellt oder unterhält,
 - g. [§ 17](#) erforderliche Genehmigungen nicht einholt oder die Unterlagen nicht vollständig vorlegt,
 - h. [§ 20](#) die Vorbehandlungsanlage und Kontrolleinrichtung nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt,
 - i. [§ 21](#) Auskunftspflichten zuwider handelt oder das Zutrittsrecht verwehrt,
 - j. [§ 25](#) öffentliche Abwasseranlagen betritt oder auf sie einwirkt.
2. Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach [§ 13](#) dieser Satzung zuwiderhandelt.
3. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu Fünfzigtausend Euro geahndet werden.
4. Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde, sofern nicht die Untere Wasserbehörde zuständig ist.

§ 29 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Antrag auf Anschluss gemäß [§ 17](#) spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

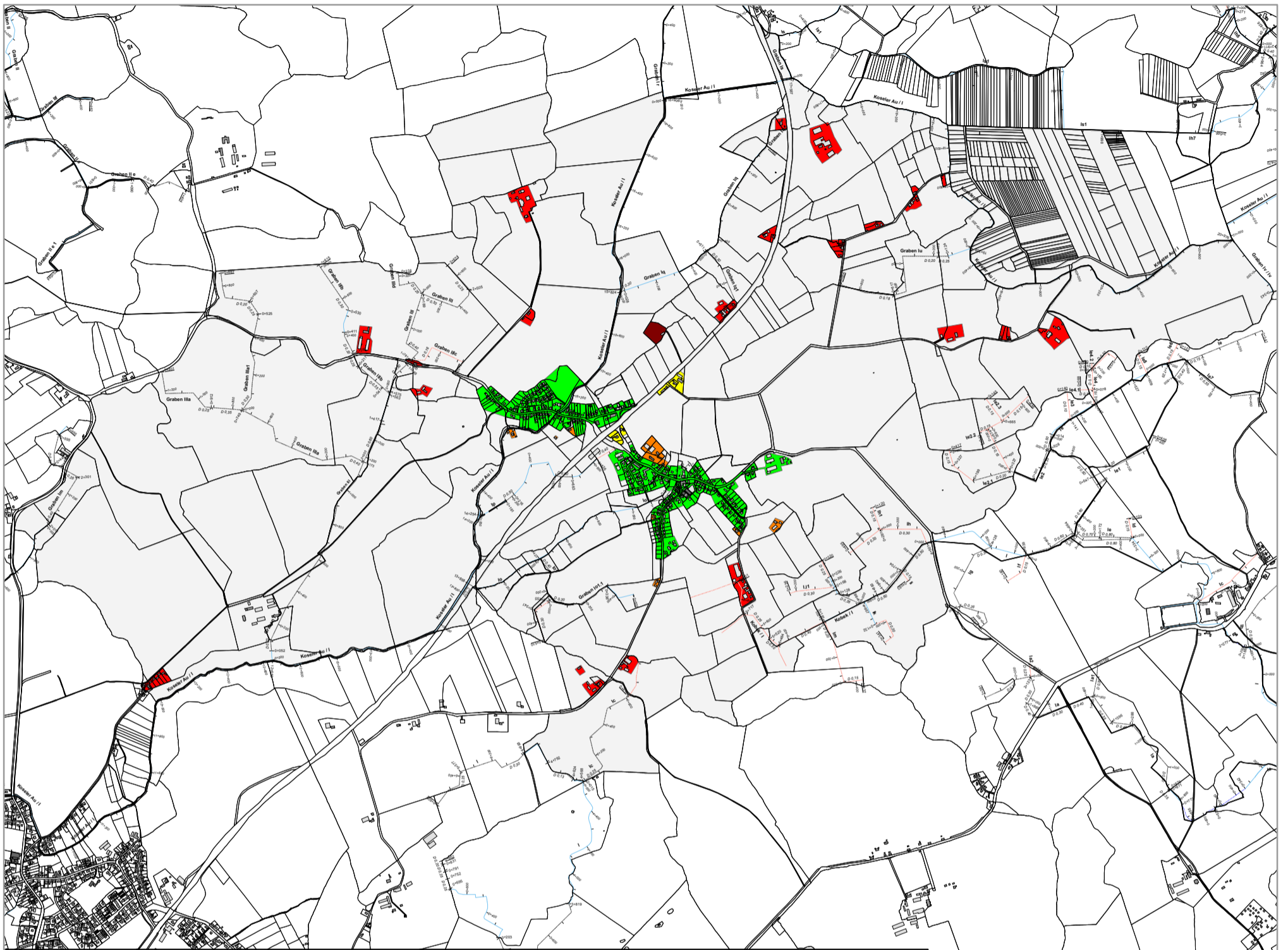
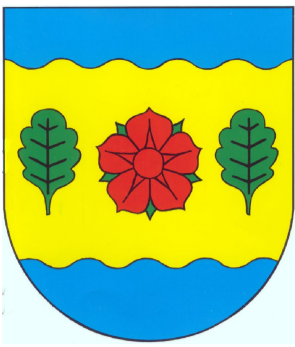
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Loose (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 23.07.1991 außer Kraft. Die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde nach § 31 Abs. 5 LWG wurde mit Verfügung vom 25.10.2018 erteilt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Loose, 12.11.2018

gez. Feige

(Gerd Feige)
Bürgermeister



Legende

Ereignisse_DAV_Linien

- Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft
- Gewässer
- Verrohrung
- Außentief
- Seetief
- Wasserstraße, überw. natürl. Gewässerbett
- Wasserstraße, überw. künstl. Gewässerbett
- Seedurchfluss
- Rohrleitung o. Gewässereig., Hauptverband
- Gewässer, Hauptverband
- Gewässer, Hauptverband
- Verrohrung, Hauptverband
- Außentief, Hauptverband
- Seetief, Hauptverband
- Wasserstraße, überw. natürl. Gewässerbett, Hauptverband
- Wasserstraße, überw. künstl. Gewässerbett, Hauptverband
- Seedurchfluss, Hauptverband
- nicht erfasste Linie
- Hilfslinie
- Anlage untergeordneter Bedeutung, ausgewählt
- Anlage untergeordneter Bedeutung

Öffentliche Einrichtungen

- I. Trennsystem
- I. Trennsystem (nur SW)
- II. Dezentrale Abwasserbeseitigung
- III. Druckentwässerungssystem über zentrale Pumpstationen
- Kläranlage Loose
- gesamtes Gemeindegebiet



**Satzung
der Gemeinde Hummelfeld
über die Abwasserbeseitigung
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

- §§ 2, 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 30 bis 35 und § 144 Abs.2 des Landeswassergesetzes (LWG) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Landesverordnung über die Beseitigung von kommunalem Abwasser (Kom-AbwVO) in der jeweils geltenden Fassung
- § 5 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils geltenden Fassung
- Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG)
- In der Absicht, die Abwasserbeseitigungssatzung für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet. Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich beide Geschlechter mit ein.
- Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hummelfeld vom 10.09.2018 und Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Vorschriften und Abwasserbeseitigungseinrichtungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept	3
§ 3 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht	4
§ 4 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht	4
§ 5 Öffentliche Einrichtungen.....	5
§ 6 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen	5
§ 7 Begriffsbestimmungen	6
§ 8 Grundstück.....	7
§ 9 Berechtigte und Verpflichtete (Grundstückseigentümer)	7
II Anschluss und Benutzung	7
§ 10 Anschluss- und Benutzungsrecht.....	7
§ 11 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts	8
§ 12 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts	9
§ 13 Anschluss und Benutzungszwang	13
§ 14 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	14
§ 15 Grundstücksanschluss.....	15
§ 16 Betriebsstörungen, Haftungsausschluss.....	16
III Grundstücksentwässerung	16
§ 17 Antragsverfahren, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren	16
§ 18 Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen.....	18
§ 19 Sicherung gegen Rückstau	19
§ 20 Vorbehandlungsanlagen und Kontrolleinrichtungen.....	19
IV Grundstücksbenutzung	20
§ 21 Zutrittsrecht, Auskunftspflichten	20
§ 22 Grundstücksbenutzung und Meldepflichten	21
V Beiträge und Gebühren (Entgelte)	21
§ 23 Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren.....	21
§ 24 Kostenerstattung.....	21
VI Schlussbestimmungen.....	21
§ 25 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage	21
§ 26 Anzeigepflichten.....	22
§ 27 Datenschutz.....	22
§ 28 Ordnungswidrigkeiten	22
§ 29 Übergangsregelung.....	23
§ 30 Inkrafttreten	23

Anlagen

Veröffentlichungsvermerk
Anlage zu § 2 Abs. 3

I Allgemeine Vorschriften und Abwasserbeseitigungseinrichtungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Hummelfeld, nachfolgend „Gemeinde“ genannt, sofern die Abwasserbeseitigungspflicht nicht nach §§ 3 und 4 übertragen wurde.

§ 2 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept

1. Die Gemeinde ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und nach Weisung durch die Wasserbehörde verpflichtet.

Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutz- und Mischwasser aus den Anlagen der zentralen Abwasserbeseitigung mit der Einleitung und Behandlung des Abwassers in Abwasseranlagen der Kläranlage bis zur Einleitung ins Gewässer, sowie von Niederschlagswasser und das Versickern und Verrieseln von Niederschlagswasser.

2. Abwasser ist gemäß § 54 Abs. 1 WHG
 - a. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
 - b. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (Sickerwasser), sofern deren Einleitung genehmigungspflichtig ist.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle (gemäß § 30 Abs. 1 Satz 4 LWG).

3. Die Gemeinde hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 LWG erlassen. Der fortzuschreibende Übersichtsplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, stellt auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde die Grundstücke dar, deren Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) die Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise übertragen wird.
4. Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen. Art, Material, Umfang, Bemessung und Lage der zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie ggf. ihre Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht sowie unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Das öffentliche Kanalnetz wird im Mischverfahren (Kanäle zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) und/oder im Trennverfahren (vonei-

inander getrennte Kanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten.

5. Die Aufgabe für das Einsammeln, das Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers ist auf das Amt Schlei-Ostsee übertragen.

§ 3 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht

1. Wenn der Gemeinde die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie dem Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 31 Abs. 3 LWG). Aus dem fortzuschreibenden Übersichtsplan (gemäß [§ 2 Abs. 3](#)) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Ihnen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach [§ 10](#). Die Gewässer, in die Überläufe von Kleinkläranlagen einleiten, sind in dem fortzuschreibenden Übersichtsplan bezeichnet.
2. Die Gemeinde hat die Schmutzwasserbeseitigungspflicht für die Ortsteile Wolfskrug und Fellhorst durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Schleswiger-Stadtwerke übertragen. Für den im Vertrag festgelegten Bereich gilt diese Satzung nicht.
3. Soweit die Gemeinde entsprechend ihrem Abwasserbeseitigungskonzept die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen gemäß § 31 Abs. 4 LWG den gewerblichen Betrieben oder den Betreibern der Anlagen überträgt, gilt diese Satzung nicht, insbesondere besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach [§ 10](#).

§ 4 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

1. In dem fortzuschreibenden Übersichtsplan (gem. [§ 2 Abs. 3](#)) wird von der Gemeinde dargestellt, für welche Grundstücke die Gemeinde eine zentrale (leitungsgebundene) Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung und für welche Grundstücke die Gemeinde keine zentrale (leitungsgebundene) Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung vorhält und betreibt.
2. Soweit die Gemeinde für Grundstücke eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Trennsystem und/oder Mischsystem vorhält und betreibt, kann sie dem Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) dennoch die Niederschlagswasserbeseitigung übertragen, soweit
 - a. die Voraussetzungen gemäß § 21 LWG zur erlaubnisfreien Benutzung von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers vorliegen und
 - b. wesentliche Belange oder Interessen der anderen Grundstückseigentümer nicht berührt sind.

Ist eine Übertragung nach den vorstehenden Regelungen erfolgt, ist der Grundstückseigentümer für sein Niederschlagswasser beseitigungspflichtig.

3. Soweit die Gemeinde für Grundstücke keine Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung vorhält und betreibt, überträgt sie hiermit dem Grundstückseigentümer (§ 9) die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers.
4. In den Fällen der Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nach den Absätzen 2 und 3 ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern oder zu verrieseln. Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Versickerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen sind mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke vom Grundstückseigentümer (§ 9) vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Dabei ist hinsichtlich der anfallenden Niederschlagswassermenge von den in der Gemeinde herrschenden Regenspenden nach Kostra Atlas für die Bemessung auszugehen.
5. Der Grundstückseigentümer (§ 9) hat alle Veränderungen auf seinem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilungen oder Veränderungen der Versickerungsfähigkeit des Bodens unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde kann die Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht für einzelne Grundstücke oder für alle betroffenen Grundstücke wieder aufheben, insbesondere wenn dies der Förderung öffentlicher Belange dient oder schützenswerte Interessen Dritter dies erfordern.

§ 5 Öffentliche Einrichtungen

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Gemeinde in ihrem Gebiet öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
2. Die Gemeinde betreibt
 - a. die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Misch- und/oder Trennsystem
 - b. die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung im Misch- und/oder Trennsystemjeweils als eine selbstständige öffentliche Einrichtung.

§ 6 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

1. Zur jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit und ihren Standort alle Anlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, Niederschlagswasserkanäle (Trennsystem), Mischwasserkanäle (Mischsystem), auch als Druckrohrleitungen, sowie Sonderbauwerke, Pump- und Messeinrichtungen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Satz 1 und 2) gehören insbesondere:

- a. das gesamte gemeindliche Kanalnetz einschließlich aller zur Ableitung des Abwassers dienenden technischen Einrichtungen, insbesondere Regenrück-

haltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Druckleiter, Sammler, Hebeanlagen, auch wenn diese von der Gemeinde auf ihr nicht gehörenden Grundstücken hergestellt oder verlegt wurden, sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

- b. die Kläranlage Hummelfeld mit allen technischen Anlagen und Einrichtungen,
 - c. die Grundstücksanschlüsse (§ 7 Buchst. c)) vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
 - d. offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte oder vergleichbare Systeme und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung geworden sind,
 - e. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
2. Art, Material, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems, nur eines Schmutzwassersystems oder eines Mischsystems bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht sowie unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

§ 7 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung (Begriffsbestimmungen):

- a. *Öffentliche Abwasseranlage*
sind alle Bestandteile der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung.
- b. *(Abwasser-)Kanäle*
sind als Rohrleitungen angelegte Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung von Mischwasser, Schmutzwasser oder Niederschlagswasser (Regenwasser).
- c. *Grundstücksanschlüsse*
sind Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage, die sich vom öffentlichen Abwasserkanal über Abzweiger, Zuläufe und Schächte bis zur Grundstücksgrenze – ohne Übergabeschacht und Leitungen auf dem Grundstück - erstrecken. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks zum öffentlichen Bereich.
- d. *Grundstücksentwässerungsanlagen*
sind die Einrichtungen auf einem Grundstück, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen.
- e. *Anschlussleitungen*
sind Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlagen bis zur Übergabestelle in den Grundstücksanschluss.
- f. *(Vor-)Behandlungsanlagen*

sind besondere Grundstücksentwässerungsanlagen zur Reinigung des gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung in ein Gewässer oder zur Versickerung.

- g. *Kontroll- und Messeinrichtungen*
sind Einrichtungen zur Überwachung, Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 8 Grundstück

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die aufgrund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.
2. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, die selbstständig anschließbar sind, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 9 Berechtigte und Verpflichtete (Grundstückseigentümer)

1. Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer.

Ihm gleichgestellt sind

- Erbbauberechtigte,
- Wohnungs- und Teileigentümer,
- Wohnungserbbauberechtigte und
- sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mehrere Grundstückseigentümer im Sinne dieser Vorschrift haften als Gesamtschuldner.

2. Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Wohnungserbbauberechtigte können der Gemeinde einen Verwalter benennen. Erfolgt dies nicht, wirken die aufgrund dieser Satzung gegenüber einem Wohnungseigentümer oder einem Wohnungserbbauberechtigten vorgenommenen Handlungen der Gemeinde auch gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern oder Wohnungserbbauberechtigten. Dies gilt entsprechend für Teileigentümer.

II Anschluss und Benutzung

§ 10 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) hat vorbehaltlich der Einschränkungen in [§ 11](#) das Recht, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist ([§ 2 Abs. 1](#)) und die an einer Straße anliegen, in der ein betriebsfertiger Kanal der jeweils zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung verlegt ist. Wenn in räumlicher Nähe des Grundstücks eine Straße mit betriebsfertigem

Kanal der jeweiligen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung verläuft, ohne dass das Grundstück unmittelbar an der Straße anliegt, hat der Eigentümer das Recht zum Anschluss nur, wenn ein dinglich gesichertes Leitungsrecht über das an der Straße anliegende Grundstück und ggf. weitere Grundstücke besteht. Besteht kein betriebsfertiger Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal, besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur, wenn eine erlaubnisfreie Benutzung nach § 21 LWG vorliegt oder nach Maßgabe der zuständigen Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wird. Bei anderen Grundstücken als den in Satz 2 genannten oder in sonstigen Fällen, in denen der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt ist, kann die Gemeinde auf Antrag dem Grundstückseigentümer den Anschluss gestatten und mit ihm ein Benutzungsverhältnis begründen.

2. Der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) hat vorbehaltlich der Einschränkungen in [§ 12](#) und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals (einschließlich Grundstücksanschluss) das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten oder ihr zuzuführen (Benutzungsrecht), soweit nicht andere Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten. Das gilt auch für sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage.
3. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter gemäß [§ 6 Abs. 1, Buchstabe e](#), soweit die Gemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 11 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

1. Die Gemeinde kann den Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Abwassereinrichtung (gemäß § 31, Abs. 4 und 5 LWG) ganz oder teilweise versagen, wenn
 - a. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder
 - b. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist
 - c. und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Der Ausschluss von der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht ist widerruflich und kann befristet werden.

2. Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen Abwasserbeseitigung kann gegenüber der Gemeinde vom Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) nicht verlangt werden.
3. Der Anschluss von Drainageleitungen zur Ableitung von Niederschlagswasser, freiem oder gespanntem Grundwasser, Quellwasser oder unbelastetem Drainagewasser an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ist unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die Einleitung von Grundwasser, welches im Rahmen von zeitlich begrenzten Baumaßnahmen anfällt. Dieses darf über einen vorgeschalteten Entwässerungscontainer zur Rückhaltung von Sedimenten in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

§ 12 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

1. Die zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer (§ 9) zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. In einem Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
2. In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn zu befürchten ist, dass dadurch:
 - die Funktion der Anlage so erheblich gestört wird, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder der Betrieb und Bestand nachteilig beeinflusst werden können,
 - schädliche Ausdünstungen, giftige übelriechende oder explosionsbildende Dämpfe oder Gase austreten,
 - Bau- und Werkstoffe in einer Weise angegriffen werden, dass damit eine Störung der Funktionsfähigkeit der Anlage einhergeht,
 - das Betriebspersonal in seiner Tätigkeit gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
 - die Abwasser- oder Schlammbehandlung sowie die Klärschlammverwertung wesentlich erschwert werden,
 - von der Abwasseranlage sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, ausgehen,
 - der Gewässerzustand des Vorfluters geschädigt wird oder die Gemeinde ihre wasserrechtlichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen kann.

Insbesondere dürfen in die Abwasseranlage nicht eingeleitet werden:

- a. Stoffe, die die Abwasserkanäle verstopfen können, z. B. feste Stoffe, (auch in zerkleinertem Zustand) wie Schutt, Müll, Schlamm, Sand, Glas, Asche, Kehricht, Latexreste, Hygieneartikel, Fasern, Kunststoffe, Dung, Küchenabfälle, Textilien, Pappe, grobes Papier, Altpapier u. ä. sowie Abfälle aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, z. B. Molke, Lederreste und Borsten;
- b. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - wenn die Einleitung nach § 33 LWG genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
 - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, ebenso die Einleitung von Dampf,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle oder Fette enthält;
- c. flüssige und später erhärtende Stoffe, z. B. Zement, Kalk, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Karbide, Kartoffelstärke (ohne Stärkeabscheider), Schlempe, Kunstharze, Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- d. feuergefährliche, explosionsfähige, Gemische bildende fett- oder ölhaltige Stoffe, z. B. abscheidbare und emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten, Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische oder pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, Räumgut aus Leichtstoff- oder Fettabscheidern;

- e. Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, z. B. Säuren, Laugen und Salze, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure und deren Salze, Kerbide, die Azythelen bilden, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Schwerflüssigkeiten, Fäkalien jeglicher Konsistenz aus mobilen Toilettenanlagen, sofern diesen schwer abbaubare oder giftige Desinfektionsmittel zugesetzt wurden (Absatz 17);
- f. Silagesickersaft und Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist und Abgänge aus Tierhaltungen;
- g. Medikamente, bakteriell belastete bzw. infektiöse Stoffe (nicht im Sinne von normal verschmutztem häuslichen Abwasser), z. B. Schlachthofabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Blut, Hautabfälle, mit Keimen behaftete und infektiöse Stoffe, in Fäulnis übergegangenes Abwasser;
- h. pflanzen- oder bodenschädliches Abwasser;
- i. radioaktive Stoffe nach gesetzlichen Bestimmungen;
- j. Abwasser, dessen Inhaltsstoffe sowie deren Beschaffenheit die Richtwerte des Anhangs A.1 zum Arbeitsblatt DWA-M 115-2 der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., in der jeweils geltenden Fassung, überschreiten, wobei der jeweils niedrigere Wert maßgebend ist;
- k. Dämpfe und Gase, sowie Stoffe, die Dämpfe und Gase bilden;
- l. Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- m. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in den Kläranlagen oder im Gewässer führen, Lacke und Lösungsmittel;
- n. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung in den Kläranlagen oder im Gewässer führen;
- o. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
- p. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, z. B. Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
- q. Abwasser aus Forschungsbetrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen werden oder in denen mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
- r. Abwasser, das den Anforderungen eines bestandskräftigen oder für sofort vollziehbar erklärten wasserrechtlichen Bescheids nicht entspricht.

Sofern für gefährliche Stoffe oder Stoffgruppen eine Genehmigungspflicht für das Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 33 LWG besteht, ist eine entspre-

chende Genehmigung bei der Gemeinde zu beantragen. Seuchen- und gentechnikrechtliche Einleitungsverbote bleiben unberührt.

3. Ausgenommen von [§ 12 Abs. 2](#) sind
 - a. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - b. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde im Einzelfall dem Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) gestattet hat.
4. Der Anschluss von Zerkleinerungsgeräten für die in [§ 12 Abs. 2](#), Buchstabe a aufgeführter Abfälle oder die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
5. Wenn Stoffe, deren Einleitung gemäß [§ 12 Abs. 2](#) untersagt ist, in die Abwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich durch den Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) zu benachrichtigen. Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten Abwassers verlangen.
6. Die Gemeinde kann im Rahmen ihres Satzungsrechtes Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Gesamtkosten für die Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)), wenn sich der Verdacht bei mindestens einem Parameter bestätigt. Abwasseranalysen für Indirekteinleiter werden gemäß der Abwasserverordnung (AbwV) durchgeführt, bzw. richten sich nach § 13 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes.
7. Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen.
8. Die Gemeinde kann als Abwasserbeseitigungsverpflichtete oder als zuständige Behörde für die Indirekteinleiterüberwachung, die Einleitung von Abwasser, das nach Art oder Menge geeignet ist, die Abwasserreinigung zu beeinträchtigen, versagen, von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalls Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen verlangen.
9. Für die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften und Einleitungsbedingungen entstehenden Schäden haftet der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)). Sofern die Nichtbeachtung den Wegfall der Minderung des Abgabesatzes nach dem Abwasserabgabengesetz zur Folge hat, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde auch den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach dem Abwasserabgabengesetz erhöht. Verursachen mehrere Personen

eine unzulässige Einleitung oder sind mehrere Personen für eine unzulässige Einleitung von Stoffen in die Abwasserbeseitigungsanlage verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

10. Abwasser, das als Kühlwasser benutzt wurde und unbelastet ist, kann auf Antrag nur mit Zustimmung der Gemeinde in Niederschlagswasserkanäle eingeleitet werden.
11. Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- oder Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) Vorkehrungen trifft und Einrichtungen schafft, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Gemeinde zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden muss.
12. Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen des [§ 12 Abs. 1 bis 11](#) erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
13. Der Anschluss und die Einleitung von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage ist statthaft:
 - bei Brennwärtekesseln mit einer Nennwärmebelastung bis zu 25 kW auch ohne Neutralisation, wenn die gesetzlich vorgegebenen Richtwerte in den Kondensaten eingehalten werden (durch Bauart-Zulassungsprüfung),
 - bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmebelastung über 25 bis zu 200 kW ausnahmsweise, wenn keine Neutralisations-, aber eine geeignete Rückhaltevorrichtung vorhanden ist,
 - grundsätzlich bei Anlagen mit einer Nennwärmebelastung über 200 kW und in allen anderen Fällen nur mit einer Neutralisationseinrichtung, deren langjährige Funktionstüchtigkeit und deren wartungsfreier Betrieb für mindestens eine Heizperiode gewährleistet wird. Damit die Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte gewährleistet ist, muss die Neutralisationsanlage ordnungsgemäß von einem fachlich geeigneten Unternehmen gewartet und kontrolliert werden. Der Gemeinde ist mindestens 1 x jährlich ein Wartungsbericht zuzuleiten.
14. Betriebe, die unter die Branchen im Sinne der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) fallen, haben ihr Abwasser nach dem Stand der Technik zu behandeln und die in den einzelnen Anlagen zur AbwV in der jeweils geltenden Fassung und in den zur AbwV weiter geltenden Verwaltungsvorschriften aufgeführten Grenzwerte einzuhalten. Die Einleitung in die gemeindliche Kanalisation sowie der Bau und Betrieb einer geforderten Vorbehandlungsanlage sind nach §§ 33 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 3 S. 1 oder nach § 35 Abs. 1 S. 3 des LWG genehmigungspflichtig. Zuständig hierfür ist die Gemeinde.

Liegen für bestimmte Branchen keine Anlagen zur AbwV bzw. keine Abwasserverwaltungsvorschriften vor, so gelten die in der Anlage zu [§ 12 Abs. 2, Buchstabe j](#) genannten Grenzwerte – der jeweils niedrigere Wert ist maßgebend – als Überwachungswerte.
15. Die Entsorgung von Schmutzwasser (Grauwasser) und Fäkalien (Schwarzwasser) bzw. als Vermischung anfallende Abwasser aus Wohnmobilen, Hausbootanlagen, Segel- und Yachtbootanlagen oder dergleichen in die zentrale öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Schmutzwasser) kann nur in hierfür eigens eingerichtete

Abnahmestationen erfolgen, die das Abwasser an ausreichend große Kläranlagen (größer 5.000 EW) weiterleiten. Abfallrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Anschluss und Benutzungszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang), sobald Abwasser auf seinem Grundstück anfällt und dieses
 - a. durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger öffentlicher Abwasserkanal einschl. Grundstücksanschluss zu seinem Grundstück vorhanden ist,
 - b. durch einen privaten Weg unmittelbar Zugang zu einer solchen Straße hat, oder
 - c. wenn öffentlichen Abwasseranlagen über das Grundstück verlaufen.

Der Grundstückseigentümer hat einen Antrag nach [§ 17 Abs. 1](#) zu stellen.

Satz 1 gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann oder wenn eine bereits vorhandene Abwasseranlage vom System her umgestellt wird. Dem Anschlusszwang unterliegen weiterhin Grundstücke, die nur über eine Druckrohrleitung entsorgt werden können, wenn die Gemeinde einen entsprechenden Grundstücksanschluss bis zur Grundstücksgrenze verlegt hat.

2. Die Wirkung des Anschlusszwangs nach Abs. 1 beginnt für die betroffenen Grundstücke mit der öffentlichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung des Abwasserkanals durch die Gemeinde oder durch schriftliche Inkenntnissetzung der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)).
3. Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen, Ableitung von Oberflächenwasser) dies erfordern.
4. Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlage bei der Gemeinde einzureichen. Bei Neu- und Umbauten baulicher Anlagen muss die auf dem Grundstück zu verlegende Grundstücksentwässerungsanlage vor Bezugsfertigkeit bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage hergestellt sein. Eine Abnahme nach [§ 17 Abs. 6](#) ist durchzuführen.
5. Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) der Gemeinde rechtzeitig, spätestens aber eine Woche vor Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage, mitzuteilen, damit die Anlage auf dem Grundstück bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

6. Wer nach den Abs. 1 und 3 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung der betriebsfertigen Grundstücksentwässerungsanlage das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die jeweilige öffentliche zentrale Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
7. Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen eines Monats anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach [§ 17 Abs. 6](#) ist durchzuführen.
8. Ist bei schädlichem Abwasser eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig, ist das Abwasser nur vorschriftskonform nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
9. Besteht für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle oder liegen WC-Anlagen oder zu entwässernde Flächen unter der Rückstauenebene, so kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks eine Hebeanlage auf eigene Kosten einbaut und betreibt.

§ 14 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

1. Der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die Schmutzwasserbeseitigung befreit werden, wenn und solange der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer - unter Berücksichtigung eines dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Schmutzwassers - unzumutbar ist und den Anforderungen der Wasserwirtschaft und der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, ist dem Grundstückseigentümer nach [§ 3](#) die Abwasserbeseitigungspflicht zu übertragen.
2. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann in den Fällen erteilt werden, in denen der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) die schadlose Beseitigung auf andere Art und Weise (z. B. Versickerung, Verrieselung) nachweisen kann. Die Genehmigungspflicht nach dem LWG für diese Beseitigung bleibt hiervon unberührt.
3. Die Nutzung von Niederschlagswasser kann zu einer teilweisen Befreiung vom Benutzungszwang führen, sofern Niederschlagswasser vom Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden soll, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die in der Gemeinde üblichen Starkniederschlagsereignisse (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit [§ 13 Abs. 6](#). Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als gemessene Schmutzwassermenge in die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.
4. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann ganz oder teilweise gewährt werden. Sie kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden. Der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) haftet für alle durch die private Beseitigung oder Verwertung des Schmutz- und/oder Niederschlagswassers verursachten Schäden und hat die Gemeinde von entsprechenden Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

5. Die Befreiung ist schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll.

§ 15 Grundstücksanschluss

1. Die Gemeinde erstellt, erneuert, verändert und unterhält die Grundstücksanschlüsse von den öffentlichen Schmutz-, Niederschlags- oder Mischwasserkanälen in der Straße bis zur Grundstücksgrenze selbst oder beauftragt hiermit Unternehmer.
2. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 erhält jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Niederschlagswasserkanal. Auf Antrag kann die Gemeinde für ein Grundstück einen zweiten und weitere Anschlüsse verlegen.

Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten oder mehrere Gebäude über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehrere Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte sowie -pflichten im Einvernehmen mit der Gemeinde schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten ist das Abwasser nur den dafür bestimmten Anschlusskanälen zuzuführen. Das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften geänderte Wasser (Schmutzwasser) darf nur in Schmutzwasserleitungen eingeleitet werden. Niederschlagswasser darf nur in Niederschlagswasserleitungen eingeleitet werden.
4. Im Übrigen gelten für den Anschluss des Grundstücks und die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung.

Die Lage, Führung und lichte Weite sowie Anzahl und Material der Grundstücksanschlüsse bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers ([§ 9](#)) sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Zur technischen Herstellung eines Grundstücksanschlusses gehört neben den Rohrleitungs-, Tief- und Straßenbauarbeiten auch die Einmessung der Kanäle und Schächte auf einen festen, gut sichtbaren und erreichbaren Punkt. Dieses Aufmaß muss in Form und Qualität so beschaffen sein, dass es als Grundlage zur Fortführung des öffentlichen Kanalkatasters dienen kann.

5. Für das Verschließen von Grundstücksanschlüssen bei Grundstücken ohne eigene Anschlussleitung gilt [§ 13 Abs. 5](#) entsprechend.
6. Ändert die Gemeinde auf Veranlassung des Grundstückseigentümers ([§ 9](#)) oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage ([§ 18](#)) auf seine Kosten anzupassen. Dies gilt entsprechend, wenn die Gemeinde die öffentliche Abwasseranla-

ge, an die das Grundstück angeschlossen ist, vom Mi-sch auf das Trennsystem umstellt oder im Rahmen der Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage die Verlegung des Grundstücksanschlusses notwendig wird.

§ 16 Betriebsstörungen, Haftungsausschluss

1. Wird der Betrieb gestört (z. B. Ausfall eines Pumpwerks) oder werden die öffentlichen Abwasseranlagen außer Betrieb gesetzt und treten Schäden auf, die durch Rückstau oder infolge höherer Gewalt wie z. B. Katastrophen, Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden, Schneeschmelze), u. ä. hervorgerufen werden, hat der Grundstückseigentümer (§ 9) keine Ansprüche auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühr, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind. Für die Haftung von Schäden gelten danach unter den Einschränkungen des § 19 die gesetzlichen Regelungen nur, soweit diese von der Gemeinde nachweislich schuldhaft verursacht worden sind. Ansprüche gegenüber der Gemeinde aus der Amtshaftpflicht bleiben hiervon unberührt.
2. Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung des Abwasserabflusses (z. B. Kanalbruch oder Verstopfung) infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühr, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
3. Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Unterbrechung ist möglichst unverzüglich zu beheben. Ist die Unterbrechung von längerer Dauer, so sind die hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (§ 9) in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

III Grundstücksentwässerung

§ 17 Antragsverfahren, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

1. Der Grundstückseigentümer (§ 9) hat seinen Antrag auf Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (in den Fällen des § 10 Abs. 1 S. 4 auf Versickerung auf dem Grundstück oder Einleitung in ein Gewässer) bei der Gemeinde in 3-facher Ausfertigung zu stellen. Bei der Errichtung, Herstellung und Änderung von baulichen Anlagen ist der Entwässerungsantrag zusammen mit dem Bauantrag oder der Bauanzeige zu stellen. Die Pflicht, in Fällen nicht erlaubnisfreier Versickerung oder Einleitungen von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen, bleibt unberührt.

Der Antrag muss mindestens enthalten:

- den Formvordruck der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde,
- eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße,
- Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt,

- Angaben über die entwässerungstechnischen Anlagen,
- die Angabe des Grundstückseigentümers ([§ 9](#)), wenn der Bauherr (Antragsteller) nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer ist,
- eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage, insbesondere bei Indirekteinleitungen,
- eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen,
- ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwasser anfällt, im Maßstab 1:500/100. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die Grundstücksflächen angegeben werden,
- ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch das Gebäude (Grundstücksanschluss, Kellersohle, Geschosse sowie der Leitung für Entlüftung),
- Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.
- des Weiteren die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstückes verlegt werden soll.

Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen. Die geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach § 64 Abs. 2 Landesbauordnung als gestellt gilt.

2. Die Errichtung, Herstellung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Gemeinde spätestens einen Monat vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.
3. Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von der Genehmigung abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
4. Wird der Entwässerungsantrag nicht in einem Verfahren im Sinne von Abs. 1 S. 2 gestellt, ist er spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Aufnahme der Entwässerungsarbeiten auf dem Grundstück in 3-facher Ausfertigung bei der Gemeinde zu stellen.
5. Entwässerungsanlagen der Grundstücke müssen den jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Genehmigung der Gemeinde oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde für wesentliche Veränderungen oder Erweiterungen von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Benutzung kann davon abhängig gemacht werden, dass vorhandene Anlagen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, diesen angepasst werden.
6. Die öffentliche Abwasseranlage darf erst benutzt werden, nachdem die Gemeinde die Anschlussgenehmigung erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen hat. Die Verfüllung der Rohrgräben darf nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen. Bei der Abnahme müssen die Anlagen gut sichtbar und zugänglich sein. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von einer durch die Gemeinde festgelegten Frist zu beseitigen. Mit der erfolgten Abnahme wird von der Gemeinde ausdrücklich keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen übernommen. Eine Abnahme gilt vier Wo-

chen nach einem schriftlich gestellten Abnahmeverlangen als erfolgt, wenn die Gemeinde nicht zuvor auf Mängel hingewiesen hat, die der Abnahme entgegenstehen.

7. Arbeiten am Grundstücksanschluss sind nur durch die Gemeinde oder im Einvernehmen mit der Gemeinde durch für den öffentlichen Bereich zugelassene Unternehmen zulässig.
8. Die Verwendung von Niederschlagswasser oder selbst gefördertem Grundwasser zu Brauchwasserzwecken und deren Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist der Gemeinde anzuzeigen. Im Übrigen wird auf [§ 14 Abs. 3](#) verwiesen.

§ 18 Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung, der Umbau und die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksentwässerungsanlagen obliegen dem Grundstückseigentümer ([§ 9](#)). Sofern Schadensersatzansprüche durch Verstopfung oder Instandsetzungsarbeiten der Grundstücksanschlüsse nachweislich durch den Grundstückseigentümer verursacht worden sind (schuldhaftes Verletzung von Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis), werden die Kosten für die Beseitigung, Reinigung und Wiederinstandsetzung gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend gemacht. Die Arbeiten gemäß Satz 1 sind unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen durchzuführen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung einzuhalten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
2. Der Übergabeschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst nah an der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der öffentliche Abwasserkanal liegt, zu errichten; die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Gemeinde kann aus technischen Gründen auf die Herstellung eines Übergabeschachtes verzichten, wenn eine Reinigungsöffnung im Gebäude installiert ist. Die Grundstücksentwässerungsanlagen betreffenden Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bleiben unberührt. Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind nur nach den Vorgaben von [§ 17 Abs. 7](#) zulässig.
3. Bei Grundstücken, auf denen die Bebauung soweit an die Straße grenzt, dass die Schaffung eines Übergabeschachtes und Teile der Grundstücksentwässerungsanlage im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche angelegt werden müssen, obliegen dem Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) auch die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, der Umbau und die laufende Unterhaltung der Anschlussleitungen einschließlich des Übergabeschachtes für die im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche zu verlegenden bzw. verlegten Teile. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und vorschriftsmäßigen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen auf seinem Grundstück verantwortlich.

Hat der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder verpachtet, ist er trotzdem nicht von der Verantwortung als Eigentümer gegenüber der Gemeinde für die satzungsgerechte Nutzung der Entwässerungsanlage befreit. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner. Der Grundstückseigentümer bzw. bei einem gemeinsamen Anschluss die Gesamtschuldner haften für alle Schäden und Nachteile, die infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung

entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizuhalten, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen können.

5. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Es ist ein Nachweis der Dichtheitsprüfung in schriftlicher und nachprüfbarer Form zu erstellen, vom Grundstückseigentümer (§ 9) vorzuhalten und der Gemeinde auf Anforderung vorzulegen. Werden Mängel festgestellt, so hat die Gemeinde das Recht zu fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen, den Betrieb und die in Abs. 1 genannten Maßnahmen zu überwachen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Insbesondere kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage fordern, wenn ohne eine solche Anlage eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist in diesem Fall Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
6. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern und ist der Grundstückseigentümer (§ 9) seinen Verpflichtungen aus § 13 Abs. 5 nicht nachgekommen, schließt die Gemeinde den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.
7. Der Grundstückseigentümer (§ 9) kann die Verlegung des Grundstücksanschlusses verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 19 Sicherung gegen Rückstau

1. Gegen den Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer (§ 9) ausdrücklich selbst zu schützen.

Die Gemeinde haftet nicht bei Schäden, die durch fehlende oder mangelhafte Sicherung entstanden sind.

2. Als Rückstauenebene gilt im Regelfall die öffentliche Straßenoberfläche an der Anschlussstelle zum angeschlossenen Grundstück. In Einzelfällen kann die Rückstauenebene aufgrund von topographischen Besonderheiten hiervon abweichen.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Dies gilt auch für Art und Einbau der Rückstausicherung (Absperrvorrichtungen gegen Rückstau, Hebeanlagen mit Rückflussverhinderer).

§ 20 Vorbehandlungsanlagen und Kontrolleinrichtungen

1. Vorbehandlungsanlagen, wie z. B. Abscheider, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen mit den dazugehörigen Kontrolleinrichtungen sind zu errichten und zu betreiben, wenn das unbehandelte Abwasser nicht § 12 Abs. 2 Buchstabe j entspricht und die Einleitung in die Abwasseranlage nur aufgrund der Vorbehandlung

vorzunehmen ist. Die Bestimmungen nach Abs. 2 gelten entsprechend. Der ordnungsgemäße Betrieb der Vorbehandlungsanlagen ist durch Übersendung einer Kopie der Quittung über die ordnungsmäßige Reinigung und Entleerung der Anlage und erforderlichenfalls durch das Führen eines Betriebstagebuches an die Gemeinde nachzuweisen. Vorbehandlungsanlagen sind gemäß der allgemein anerkannten Regeln der Technik (wasserrechtliche Bauartzulassung oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) zu errichten und zu betreiben. Der Einbau von nicht prüfzeichenpflichtigen Abwasseranlagen bedarf der Zulassung durch die zuständige Behörde.

2. Auf Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeiten, Lösungsmittel, Öle oder Fette anfallen, z. B. bei Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Gaststätten, Großküchen u. a., sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider, Emulsionsspaltanlagen). Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entsorgung des Abscheidegutes ist der Gemeinde nachzuweisen. Das Abscheidegut darf keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Grundstückseigentümer (§ 9) haftet für jeden Schaden, der durch den Ausfall oder die nicht ordnungsgemäße Entsorgung der Abscheider entsteht.
3. Der Grundstückseigentümer (§ 9) haftet – neben den Fällen des § 12 Abs. 9 – für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Vorbehandlungsanlagen und Kontrolleinrichtungen, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Er hat die Gemeinde von Ansprüchen Dritter, die gegenüber der Gemeinde durch sein Verhalten gemäß S. 1 entstehen, freizustellen.

IV Grundstücksbenutzung

§ 21 Zutrittsrecht, Auskunftspflichten

1. Der Grundstückseigentümer (§ 9) des Grundstücks hat alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Vorbehandlungsanlagen, Kontrolleinrichtungen sowie die für die Berechnung der Abgaben und Kostenerstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Den Beauftragten der Gemeinde, die sich (auf Verlangen) auszuweisen haben, ist hinsichtlich der Abwasserbeseitigung als Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde
 - a. zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 - b. zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen,
 - c. zur Beseitigung von Störungen und
 - d. zur Wahrnehmung der Einleitungsbestimmungen sowie sonstiger Rechte und Pflichten aus dieser Satzung

der Zutritt zu allen Grundstücksentwässerungsanlagen zu ermöglichen. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter), Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in Zeiten betreten werden, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen; dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug. Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Abwasserhebeanlagen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse, Vorbehandlungsanlagen und Zähler müssen den Beauftragten gut zugänglich sein. Alle Schachtabdeckungen müssen auch nach der Abnahme sichtbar und gut zugänglich bleiben.

3. Grundstückseigentümer (§ 9) sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Abs. 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 22 Grundstücksbenutzung und Meldepflichten

1. Die Beauftragten der Gemeinde sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen, Messungen durchzuführen und notwendige Maßnahmen anzuordnen.
2. Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere an den Anschlussleitungen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
3. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern.

V Beiträge und Gebühren (Entgelte)

§ 23 Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasserbeseitigungseinrichtungen einmalige Anschlussbeiträge nach Maßgabe einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung.
2. Für die Vorhaltung und Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt die Gemeinde nach Maßgabe einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung Benutzungsgebühren.

§ 24 Kostenerstattung

Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der zusätzlichen Grundstücksanschlüsse, fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe nach Maßgabe einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung. Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch die Teilung oder zusätzliche Bebauung von bereits angeschlossenen Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne von Satz 1.

VI Schlussbestimmungen

§ 25 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Mitarbeitern der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde betreten werden. Auf öffentliche Abwasseranlagen darf nur durch die nach Satz 1 Berechtigten eingewirkt werden.

§ 26 Anzeigepflichten

1. Der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) ist verpflichtet allen aus dieser Satzung entstehenden Anzeigepflichten unverzüglich nachzukommen.
2. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 27 Datenschutz

1. Die Gemeinde ist gemäß § 30 LWG im Rahmen ihrer Selbstverwaltung abwasserbeseitigungspflichtig. Zur Erfüllung der in §§ 30 – 35 LWG genannten Aufgaben darf die Gemeinde die erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten erheben, verarbeiten und weitergeben. Die Gemeinde darf sich zu den in Satz 2 genannten Zwecken von dem Grundbuchamt, dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, den Wasserbehörden, der Polizei und privaten Dritten – diese nur in Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung – Daten übermitteln lassen und weiterverarbeiten. Ferner darf die Gemeinde personen- und grundstücksbezogene Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts (§§ 24 – 28 BauGB) bekannt geworden sind, verarbeiten und weitergeben. Eine Erhebung, Verarbeitung oder Weitergabe ist auch ohne Kenntnis der oder des Betroffenen zulässig, wenn andernfalls die Erfüllung der in Satz 1 und 2 genannten Aufgaben gefährdet wäre.
2. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. [§ 26](#) den vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
 - b. [§ 11 Abs. 3](#) oder [§ 12 \(2\)](#) Abwasser einleitet,
 - c. [§ 12 Abs. 4, 10, 13 oder 14](#) die öffentliche Abwasseranlage benutzt,
 - d. [§ 13 Abs. 1](#) sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
 - e. [§ 13 Abs. 6](#) das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 - f. [§ 18](#) die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß herstellt oder unterhält,
 - g. [§ 17](#) erforderliche Genehmigungen nicht einholt oder die Unterlagen nicht vollständig vorlegt,
 - h. [§ 20](#) die Vorbehandlungsanlage und Kontrolleinrichtung nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt,
 - i. [§ 21](#) Auskunftspflichten zuwider handelt oder das Zutrittsrecht verwehrt,
 - j. [§ 25](#) öffentliche Abwasseranlagen betritt oder auf sie einwirkt.
2. Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach [§ 13](#) dieser Satzung zuwiderhandelt.

3. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu Fünfzigtausend Euro geahndet werden.
4. Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde, sofern nicht die Untere Wasserbehörde zuständig ist.

§ 29 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Antrag auf Anschluss gemäß [§ 17](#) spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hummelfeld (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 01.12.2003 außer Kraft. Die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde nach § 31 Abs. 5 LWG wurde mit Verfügung vom 05.10.2018 erteilt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hummelfeld, 12.11.2018

gez. Harder

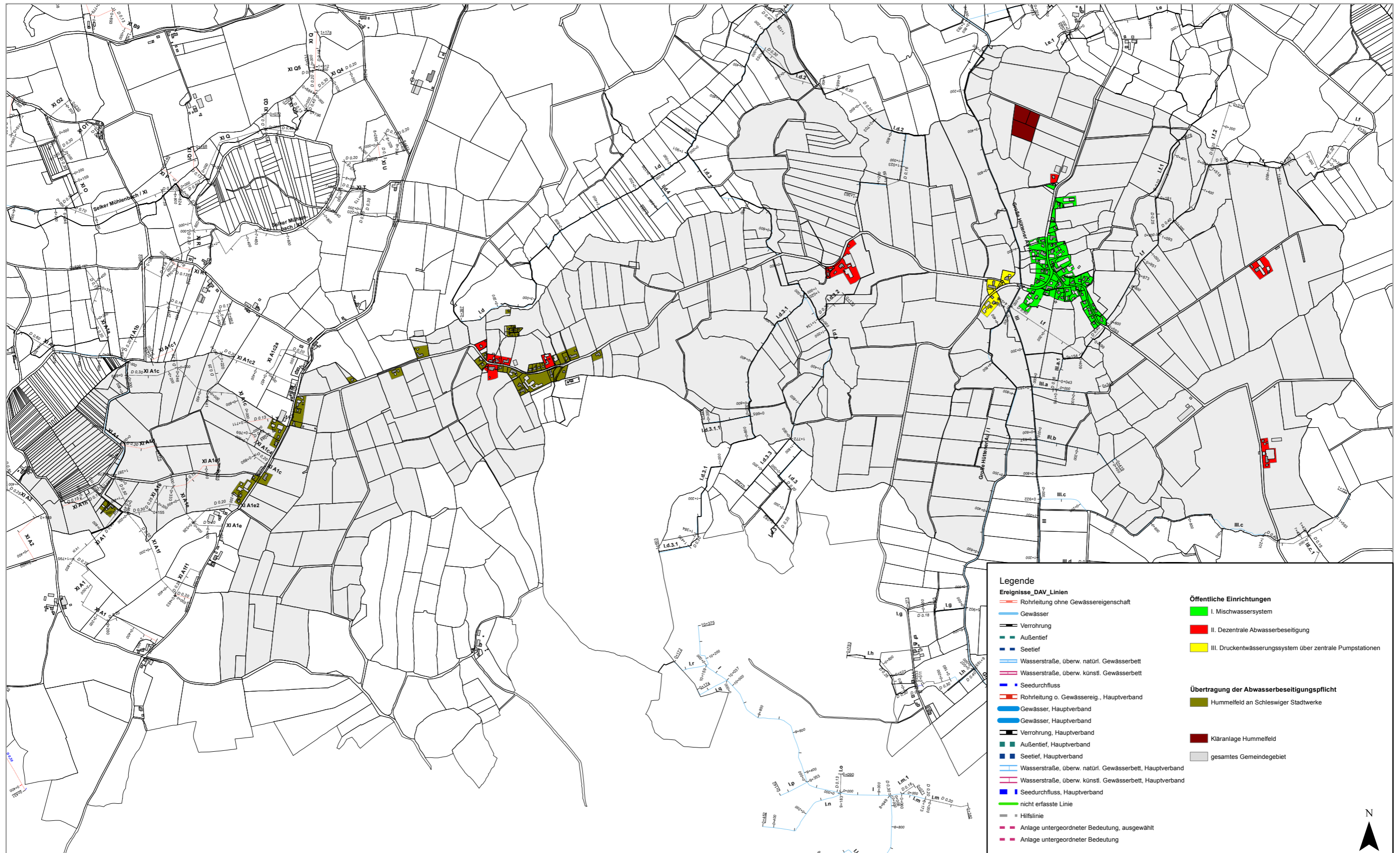
(Harder)
Bürgermeister



Abwasserbeseitigungskonzept Hummelfeld

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:17000
Erstellt am 12.11.2018



Legende	
Ereignisse_DAV_Linien	Öffentliche Einrichtungen
Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft	I. Mischwassersystem
Gewässer	II. Dezentrale Abwasserbeseitigung
Verrohrung	III. Druckwassersystem über zentrale Pumpstationen
Außentief	
Seetief	Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
Wasserstraße, überw. natürl. Gewässerbett	Hummelfeld an Schlieswiger Stadtwerke
Wasserstraße, überw. künstl. Gewässerbett	Kläranlage Hummelfeld
Seedurchfluss	gesamtes Gemeindegebiet
Rohrleitung o. Gewässereig., Hauptverband	
Gewässer, Hauptverband	
Gewässer, Hauptverband	
Verrohrung, Hauptverband	
Außentief, Hauptverband	
Seetief, Hauptverband	
Wasserstraße, überw. natürl. Gewässerbett, Hauptverband	
Wasserstraße, überw. künstl. Gewässerbett, Hauptverband	
Seedurchfluss, Hauptverband	
nicht erfasste Linie	
Hilfslinie	
Anlage untergeordneter Bedeutung, ausgewählt	
Anlage untergeordneter Bedeutung	

0 150 300 450 Meter

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Waabs

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.11.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Waabs erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Familienmitglieder (§ 11 KAG i.V.m. § 15 Abgabenordnung (AO)) verfügen kann.
- (3) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 2a Sonderregelung bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), der Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten abweichend von den melderechtlichen Vorschriften als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnungen nur aufgrund der melderechtlichen Vorgaben als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gelten oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung melderechtlich nicht möglich ist oder wäre.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung, multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Abs.6.

- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiere, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Oktober des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt bis Dezember 1994 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten einschließlich Nebenkosten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, ab Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet und nach Ende der Fortschreibung dieses Indexes ab Dezember 1999 nach der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI), der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.
- (3) Nach Errichtung von Wohnräumen oder bei Änderung der bewertungsrechtlich relevanten Verhältnisse gilt eine erstmalig festgestellte oder geänderte Jahresrohmiere ab dem Kalenderjahr, in welchem das Objekt bezugsfertig wurde oder die maßgebliche Änderung der baulichen Verhältnisse vorlag.
- (4) Ist eine Jahresrohmiere nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Absatz 2 die übliche Miere im Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.
- (5) Ist die übliche Miere nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.
- (6) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
Vollständige bzw. annähernd vollständige Verfügbarkeit	365 bis 296 Verfügbarkeitstage (= 1 bis 69 Vermietungstage)	100 %
mittlere Verfügbarkeit	295 bis 256 Verfügbarkeitstage (= 70 bis 109 Vermietungstage)	80 %
eingeschränkte Verfügbarkeit	unter 256 Verfügbarkeitstage (= über 109 Vermietungstage)	70 %

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 14 v.H. des Maßstabes nach § 4.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Kalendertag, ab dem jemand eine Zweitwohnung innehat, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendertages, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalendertages, an dem die Zweitwohnung übernommen wurde.
- (2) Die Steuer wird am Ende eines Kalenderjahres für dieses rückwirkend festgesetzt. Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die

für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet.

- (3) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß Abs. 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde über das Amt Schlei-Ostsee, Abteilung Finanzen, Holm 13, 24340 Eckernförde, innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 8 Mitteilungspflicht

- (1) Der Steuerpflichtige hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar.
- (2) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 KAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung kann die Gemeinde gemäß des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) neben den von den Betroffenen erhobenen Daten aus

- dem Melderegister,
 - der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer,
 - der Einheitsbewertung durch das Finanzamt,
 - dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
 - Mitteilungen der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
 - Anträgen auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
 - Bauakten,
 - dem Liegenschaftskataster
- erheben.

- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs.2 Nr.2 KAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer seinen Pflichten nach §§ 7 und 8 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, Steuern nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann jeweils mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Waabs vom 03.07.2009 einschließlich der hierzu ergangenen 1.Nachtragssatzung vom 04.12.2015 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und bekannt zu machen.

Eckernförde, 20.11.2018
Gemeinde Waabs

gez. Steinacker

Bürgermeister

**2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Gammelby
über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die
zentrale Abwasserbeseitigung
(Beitrags- und Gebührensatzung – BGS)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9, 9a, 11, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und § 23 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gammelby vom 26.11.2018 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 24 Abs.1b erhält folgende Fassung:

Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung:

b) Zusatzgebühr
Die Zusatzgebühr beträgt 1,50 €/m³.

Artikel 2

§ 24 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt bei der
Niederschlagswasserbeseitigung je m² und
bei der Fremdwasserbeseitigung je m³ 0,23 €/Jahr

Artikel 3

§ 28 Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 4

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 27.11.2018
Gemeinde Gammelby

gez. Thoms-Pfeffer

Bürgermeisterin

**Satzung
der Gemeinde Waabs
über die Abwasserbeseitigung
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

- §§ 2, 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 30 bis 35 und § 144 Abs.2 des Landeswassergesetzes (LWG) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Landesverordnung über die Beseitigung von kommunalem Abwasser (Kom-AbwVO) in der jeweils geltenden Fassung
- § 5 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils geltenden Fassung
- Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG)
- In der Absicht, die Abwasserbeseitigungssatzung für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet. Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich beide Geschlechter mit ein.
- Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Waabs vom 19.09.2018 und Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Vorschriften und Abwasserbeseitigungseinrichtungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept	3
§ 3 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht	4
§ 4 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht	4
§ 5 Öffentliche Einrichtungen	5
§ 6 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen	5
§ 7 Begriffsbestimmungen	6
§ 8 Grundstück	7
§ 9 Berechtigte und Verpflichtete (Grundstückseigentümer)	7
II Anschluss und Benutzung	7
§ 10 Anschluss- und Benutzungsrecht	7
§ 11 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts	8
§ 12 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts	9
§ 13 Anschluss und Benutzungszwang	13
§ 14 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	14
§ 15 Grundstücksanschluss	15
§ 16 Betriebsstörungen, Haftungsausschluss	16
III Grundstücksentwässerung	16
§ 17 Antragsverfahren, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren	16
§ 18 Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen	18
§ 19 Sicherung gegen Rückstau	19
§ 20 Vorbehandlungsanlagen und Kontrolleinrichtungen	19
IV Grundstücksbenutzung	20
§ 21 Zutrittsrecht, Auskunftspflichten	20
§ 22 Grundstücksbenutzung und Meldepflichten	21
V Beiträge und Gebühren (Entgelte)	21
§ 23 Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren	21
§ 24 Kostenerstattung	21
VI Schlussbestimmungen	21
§ 25 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage	21
§ 26 Anzeigepflichten	22
§ 27 Datenschutz	22
§ 28 Ordnungswidrigkeiten	22
§ 29 Übergangsregelung	23
§ 30 Inkrafttreten	23

Anlagen

Veröffentlichungsvermerk
Anlage zu § 2 Abs. 3

I Allgemeine Vorschriften und Abwasserbeseitigungseinrichtungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Waabs, nachfolgend „Gemeinde“ genannt.

§ 2 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept

1. Die Gemeinde ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und nach Weisung durch die Wasserbehörde verpflichtet.

Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser aus den Anlagen der zentralen Abwasserbeseitigung mit der Einleitung und Behandlung des Abwassers in Abwasseranlagen der Kläranlage bis zur Einleitung ins Gewässer, sowie von Niederschlagswasser und das Versickern und Verrieseln von Niederschlagswasser.

2. Abwasser ist gemäß § 54 Abs. 1 WHG
 - a. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
 - b. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (Sickerwasser), sofern deren Einleitung genehmigungspflichtig ist.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle (gemäß § 30 Abs. 1 Satz 4 LWG).

3. Die Gemeinde hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 LWG erlassen. Der fortzuschreibende Übersichtsplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, stellt auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde die Grundstücke dar, deren Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) die Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise übertragen wird.
4. Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen. Art, Material, Umfang, Bemessung und Lage der zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie ggf. ihre Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht sowie unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Das öffentliche Kanalnetz wird im Trennverfahren (voneinander getrennte Kanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten.

5. Die Aufgabe für das Einsammeln, das Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers ist auf das Amt Schlei-Ostsee übertragen.

§ 3 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht

1. Wenn der Gemeinde die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie dem Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 31 Abs. 3 LWG). Aus dem fortzuschreibenden Übersichtsplan (gemäß [§ 2 Abs. 3](#)) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Ihnen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach [§ 10](#). Die Gewässer, in die Überläufe von Kleinkläranlagen einleiten, sind in dem fortzuschreibenden Übersichtsplan bezeichnet.
2. Soweit die Gemeinde entsprechend ihrem Abwasserbeseitigungskonzept die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen gemäß § 31 Abs. 4 LWG den gewerblichen Betrieben oder den Betreibern der Anlagen überträgt, gilt diese Satzung nicht, insbesondere besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach [§ 10](#).

§ 4 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

1. In dem fortzuschreibenden Übersichtsplan (gem. [§ 2 Abs. 3](#)) wird von der Gemeinde dargestellt, für welche Grundstücke die Gemeinde eine zentrale (leitungsgebundene) Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung und für welche Grundstücke die Gemeinde keine zentrale (leitungsgebundene) Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung vorhält und betreibt.
2. Soweit die Gemeinde für Grundstücke eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Trennsystem vorhält und betreibt, kann sie dem Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) dennoch die Niederschlagswasserbeseitigung übertragen, soweit
 - a. die Voraussetzungen gemäß § 21 LWG zur erlaubnisfreien Benutzung von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers vorliegen und
 - b. wesentliche Belange oder Interessen der anderen Grundstückseigentümer nicht berührt sind.

Ist eine Übertragung nach den vorstehenden Regelungen erfolgt, ist der Grundstückseigentümer für sein Niederschlagswasser beseitigungspflichtig.

3. Soweit die Gemeinde für Grundstücke keine Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung vorhält und betreibt, überträgt sie hiermit dem Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers.
4. In den Fällen der Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nach den Absätzen 2 und 3 ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern oder zu verrieseln. Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Versickerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen sind mit aus-

reichender Versickerungsfähigkeit ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke vom Grundstückseigentümer (§ 9) vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Dabei ist hinsichtlich der anfallenden Niederschlagswassermenge von den in der Gemeinde herrschenden Regenspenden nach Kostra Atlas für die Bemessung auszugehen.

5. Der Grundstückseigentümer (§ 9) hat alle Veränderungen auf seinem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilungen oder Veränderungen der Versickerungsfähigkeit des Bodens unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde kann die Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht für einzelne Grundstücke oder für alle betroffenen Grundstücke wieder aufheben, insbesondere wenn dies der Förderung öffentlicher Belange dient oder schützenswerte Interessen Dritter dies erfordern.

§ 5 Öffentliche Einrichtungen

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Gemeinde in ihrem Gebiet öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
2. Die Gemeinde betreibt
 - a. die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Trennsystem
 - b. die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung im Trennsystemjeweils als eine selbstständige öffentliche Einrichtung.

§ 6 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

1. Zur jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit und ihren Standort alle Anlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, Niederschlagswasserkanäle (Trennsystem), auch als Druckrohrleitungen, sowie Sonderbauwerke, Pump- und Messeinrichtungen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Satz 1 und 2) gehören insbesondere:

- a. das gesamte gemeindliche Kanalnetz einschließlich aller zur Ableitung des Abwassers dienenden technischen Einrichtungen, insbesondere Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Druckleiter, Sammler, Hebeanlagen, auch wenn diese von der Gemeinde auf ihr nicht gehörenden Grundstücken hergestellt oder verlegt wurden, sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.
- b. die Kläranlage Waabs mit allen technischen Anlagen und Einrichtungen,
- c. die Grundstücksanschlüsse (§ 7 Buchst. c)) vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,

- d. offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte oder vergleichbare Systeme und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung geworden sind,
 - e. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
2. Art, Material, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems oder nur eines Schmutzwassersystems bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht sowie unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
3. In Einzelfällen können z. B. in Wochenendhaus-, Ferienhaus- und privat erschlossenen Wohngebieten eigenständige Entwässerungseinrichtungen bestehen, die nicht Bestandteil der gemeindlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung sind. Hier bestehen Übergabepunkte, an denen die Gemeinde das anfallende Abwasser abnimmt.

§ 7 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung (Begriffsbestimmungen):

- a. *Öffentliche Abwasseranlage*
sind alle Bestandteile der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung.
- b. *(Abwasser-)Kanäle*
sind als Rohrleitungen angelegte Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung von Schmutzwasser oder Niederschlagswasser (Regenwasser).
- c. *Grundstücksanschlüsse*
sind Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage, die sich vom öffentlichen Abwasserkanal über Abzweiger, Zuläufe und Schächte bis zur Grundstücksgrenze – ohne Übergabeschacht und Leitungen auf dem Grundstück - erstrecken. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks zum öffentlichen Bereich.
- d. *Grundstücksentwässerungsanlagen*
sind die Einrichtungen auf einem Grundstück, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen.
- e. *Anschlussleitungen*
sind Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlagen bis zur Übergabestelle in den Grundstücksanschluss.
- f. *(Vor-)Behandlungsanlagen*
sind besondere Grundstücksentwässerungsanlagen zur Reinigung des gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung in ein Gewässer oder zur Versickerung.
- g. *Kontroll- und Messeinrichtungen*

sind Einrichtungen zur Überwachung, Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 8 Grundstück

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die aufgrund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.
2. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, die selbstständig anschließbar sind, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 9 Berechtigte und Verpflichtete (Grundstückseigentümer)

1. Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer.

Ihm gleichgestellt sind

- Erbbauberechtigte,
- Wohnungs- und Teileigentümer,
- Wohnungserbbauberechtigte und
- sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mehrere Grundstückseigentümer im Sinne dieser Vorschrift haften als Gesamtschuldner.

2. Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Wohnungserbbauberechtigte können der Gemeinde einen Verwalter benennen. Erfolgt dies nicht, wirken die aufgrund dieser Satzung gegenüber einem Wohnungseigentümer oder einem Wohnungserbbauberechtigten vorgenommenen Handlungen der Gemeinde auch gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern oder Wohnungserbbauberechtigten. Dies gilt entsprechend für Teileigentümer.

II Anschluss und Benutzung

§ 10 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) hat vorbehaltlich der Einschränkungen in [§ 11](#) das Recht, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist ([§ 2 Abs. 1](#)) und die an einer Straße anliegen, in der ein betriebsfertiger Kanal der jeweils zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung verlegt ist. Wenn in räumlicher Nähe des Grundstücks eine Straße mit betriebsfertigem Kanal der jeweiligen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung verläuft, ohne dass das Grundstück unmittelbar an der Straße anliegt, hat der Eigentümer das Recht zum Anschluss nur, wenn ein dinglich gesichertes Leitungsrecht über das an der Straße anliegende Grundstück und ggf. weitere Grundstücke besteht. Besteht kein betriebsfertiger Niederschlagswasserkanal, besteht ein Recht zur Versickerung oder Einlei-

tung in ein Gewässer nur, wenn eine erlaubnisfreie Benutzung nach § 21 LWG vorliegt oder nach Maßgabe der zuständigen Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wird. Bei anderen Grundstücken als den in Satz 2 genannten oder in sonstigen Fällen, in denen der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt ist, kann die Gemeinde auf Antrag dem Grundstückseigentümer den Anschluss gestatten und mit ihm ein Benutzungsverhältnis begründen.

2. Der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) hat vorbehaltlich der Einschränkungen in [§ 12](#) und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals (einschließlich Grundstücksanschluss) das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten oder ihr zuzuführen (Benutzungsrecht), soweit nicht andere Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten. Das gilt auch für sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage.
3. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter gemäß [§ 6 Abs. 1, Buchstabe e](#), soweit die Gemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 11 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

1. Die Gemeinde kann den Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Abwassereinrichtung (gemäß § 31, Abs. 4 und 5 LWG) ganz oder teilweise versagen, wenn
 - a. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder
 - b. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist
 - c. und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Der Ausschluss von der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht ist widerruflich und kann befristet werden.

2. Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen Abwasserbeseitigung kann gegenüber der Gemeinde vom Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) nicht verlangt werden.
3. Ein Anschlussrecht besteht für die in [§ 6 \(3\)](#) genannten Gebiete nur ab dem festgelegtem Übergabepunkt.
4. Der Anschluss von Drainageleitungen zur Ableitung von Niederschlagswasser, freiem oder gespanntem Grundwasser, Quellwasser oder unbelastetem Drainagewasser an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ist unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die Einleitung von Grundwasser, welches im Rahmen von zeitlich begrenzten Baumaßnahmen anfällt. Dieses darf über einen vorgeschalteten Entwässerungscontainer zur Rückhaltung von Sedimenten in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

§ 12 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

1. Die zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer (§ 9) zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. In einem Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
2. In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn zu befürchten ist, dass dadurch:
 - die Funktion der Anlage so erheblich gestört wird, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder der Betrieb und Bestand nachteilig beeinflusst werden können,
 - schädliche Ausdünstungen, giftige übelriechende oder explosionsbildende Dämpfe oder Gase austreten,
 - Bau- und Werkstoffe in einer Weise angegriffen werden, dass damit eine Störung der Funktionsfähigkeit der Anlage einhergeht,
 - das Betriebspersonal in seiner Tätigkeit gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
 - die Abwasser- oder Schlammbehandlung sowie die Klärschlammverwertung wesentlich erschwert werden,
 - von der Abwasseranlage sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, ausgehen,
 - der Gewässerzustand des Vorfluters geschädigt wird oder die Gemeinde ihre wasserrechtlichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen kann.

Insbesondere dürfen in die Abwasseranlage nicht eingeleitet werden:

- a. Stoffe, die die Abwasserkanäle verstopfen können, z. B. feste Stoffe, (auch in zerkleinertem Zustand) wie Schutt, Müll, Schlamm, Sand, Glas, Asche, Kehricht, Latexreste, Hygieneartikel, Fasern, Kunststoffe, Dung, Küchenabfälle, Textilien, Pappe, grobes Papier, Altpapier u. ä. sowie Abfälle aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, z. B. Molke, Lederreste und Borsten;
- b. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - wenn die Einleitung nach § 33 LWG genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
 - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, ebenso die Einleitung von Dampf,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle oder Fette enthält;
- c. flüssige und später erhärtende Stoffe, z. B. Zement, Kalk, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Karbide, Kartoffelstärke (ohne Stärkeabscheider), Schlempe, Kunstharze, Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- d. feuergefährliche, explosionsfähige, Gemische bildende fett- oder ölhaltige Stoffe, z. B. abscheidbare und emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten, Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische oder pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, Räumgut aus Leichtstoff- oder Fettabscheidern;

- e. Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, z. B. Säuren, Laugen und Salze, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure und deren Salze, Kerbide, die Azythelen bilden, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Schwerflüssigkeiten, Fäkalien jeglicher Konsistenz aus mobilen Toilettenanlagen, sofern diesen schwer abbaubare oder giftige Desinfektionsmittel zugesetzt wurden (Absatz 17);
- f. Silagesickersaft und Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist und Abgänge aus Tierhaltungen;
- g. Medikamente, bakteriell belastete bzw. infektiöse Stoffe (nicht im Sinne von normal verschmutztem häuslichen Abwasser), z. B. Schlachthofabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Blut, Hautabfälle, mit Keimen behaftete und infektiöse Stoffe, in Fäulnis übergegangenes Abwasser;
- h. pflanzen- oder bodenschädliches Abwasser;
- i. radioaktive Stoffe nach gesetzlichen Bestimmungen;
- j. Abwasser, dessen Inhaltsstoffe sowie deren Beschaffenheit die Richtwerte des Anhangs A.1 zum Arbeitsblatt DWA-M 115-2 der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., in der jeweils geltenden Fassung, überschreiten, wobei der jeweils niedrigere Wert maßgebend ist;
- k. Dämpfe und Gase, sowie Stoffe, die Dämpfe und Gase bilden;
- l. Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- m. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in den Kläranlagen oder im Gewässer führen, Lacke und Lösungsmittel;
- n. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung in den Kläranlagen oder im Gewässer führen;
- o. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
- p. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, z. B. Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
- q. Abwasser aus Forschungsbetrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen werden oder in denen mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
- r. Abwasser, das den Anforderungen eines bestandskräftigen oder für sofort vollziehbar erklärten wasserrechtlichen Bescheids nicht entspricht.

Sofern für gefährliche Stoffe oder Stoffgruppen eine Genehmigungspflicht für das Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 33 LWG besteht, ist eine entspre-

chende Genehmigung bei der Gemeinde zu beantragen. Seuchen- und gentechnikrechtliche Einleitungsverbote bleiben unberührt.

3. Ausgenommen von [§ 12 Abs. 2](#) sind
 - a. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - b. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde im Einzelfall dem Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) gestattet hat.
4. Der Anschluss von Zerkleinerungsgeräten für die in [§ 12 Abs. 2](#), Buchstabe a aufgeführter Abfälle oder die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
5. Wenn Stoffe, deren Einleitung gemäß [§ 12 Abs. 2](#) untersagt ist, in die Abwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich durch den Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) zu benachrichtigen. Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten Abwassers verlangen.
6. Die Gemeinde kann im Rahmen ihres Satzungsrechtes Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Gesamtkosten für die Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)), wenn sich der Verdacht bei mindestens einem Parameter bestätigt. Abwasseranalysen für Indirekteinleiter werden gemäß der Abwasserverordnung (AbwV) durchgeführt, bzw. richten sich nach § 13 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes.
7. Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen.
8. Die Gemeinde kann als Abwasserbeseitigungsverpflichtete oder als zuständige Behörde für die Indirekteinleiterüberwachung, die Einleitung von Abwasser, das nach Art oder Menge geeignet ist, die Abwasserreinigung zu beeinträchtigen, versagen, von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalls Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen verlangen.
9. Für die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften und Einleitungsbedingungen entstehenden Schäden haftet der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)). Sofern die Nichtbeachtung den Wegfall der Minderung des Abgabesatzes nach dem Abwasserabgabengesetz zur Folge hat, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde auch den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach dem Abwasserabgabengesetz erhöht. Verursachen mehrere Personen

eine unzulässige Einleitung oder sind mehrere Personen für eine unzulässige Einleitung von Stoffen in die Abwasserbeseitigungsanlage verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

10. Abwasser, das als Kühlwasser benutzt wurde und unbelastet ist, kann auf Antrag nur mit Zustimmung der Gemeinde in Niederschlagswasserkanäle eingeleitet werden.
11. Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- oder Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) Vorkehrungen trifft und Einrichtungen schafft, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Gemeinde zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden muss.
12. Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen des [§ 12 Abs. 1 bis 11](#) erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
13. Der Anschluss und die Einleitung von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage ist statthaft:
 - bei Brennwärtekesseln mit einer Nennwärmebelastung bis zu 25 kW auch ohne Neutralisation, wenn die gesetzlich vorgegebenen Richtwerte in den Kondensaten eingehalten werden (durch Bauart-Zulassungsprüfung),
 - bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmebelastung über 25 bis zu 200 kW ausnahmsweise, wenn keine Neutralisations-, aber eine geeignete Rückhaltevorrichtung vorhanden ist,
 - grundsätzlich bei Anlagen mit einer Nennwärmebelastung über 200 kW und in allen anderen Fällen nur mit einer Neutralisationseinrichtung, deren langjährige Funktionstüchtigkeit und deren wartungsfreier Betrieb für mindestens eine Heizperiode gewährleistet wird. Damit die Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte gewährleistet ist, muss die Neutralisationsanlage ordnungsgemäß von einem fachlich geeigneten Unternehmen gewartet und kontrolliert werden. Der Gemeinde ist mindestens 1 x jährlich ein Wartungsbericht zuzuleiten.
14. Betriebe, die unter die Branchen im Sinne der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) fallen, haben ihr Abwasser nach dem Stand der Technik zu behandeln und die in den einzelnen Anlagen zur AbwV in der jeweils geltenden Fassung und in den zur AbwV weiter geltenden Verwaltungsvorschriften aufgeführten Grenzwerte einzuhalten. Die Einleitung in die gemeindliche Kanalisation sowie der Bau und Betrieb einer geforderten Vorbehandlungsanlage sind nach §§ 33 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 3 S. 1 oder nach § 35 Abs. 1 S. 3 des LWG genehmigungspflichtig. Zuständig hierfür ist die Gemeinde.

Liegen für bestimmte Branchen keine Anlagen zur AbwV bzw. keine Abwasserverwaltungsvorschriften vor, so gelten die in der Anlage zu [§ 12 Abs. 2, Buchstabe j](#) genannten Grenzwerte – der jeweils niedrigere Wert ist maßgebend – als Überwachungswerte.
15. Die Entsorgung von Schmutzwasser (Grauwasser) und Fäkalien (Schwarzwasser) bzw. als Vermischung anfallende Abwasser aus Wohnmobilen, Hausbootanlagen, Segel- und Yachtbootanlagen oder dergleichen in die zentrale öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Schmutzwasser) kann nur in hierfür eigens eingerichtete

Abnahmestationen erfolgen, die das Abwasser an ausreichend große Kläranlagen (größer 5.000 EW) weiterleiten. Abfallrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Anschluss und Benutzungszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer (§ 9) ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang), sobald Abwasser auf seinem Grundstück anfällt und dieses
 - a. durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger öffentlicher Abwasserkanal einschl. Grundstücksanschluss zu seinem Grundstück vorhanden ist,
 - b. durch einen privaten Weg unmittelbar Zugang zu einer solchen Straße hat, oder
 - c. wenn öffentlichen Abwasseranlagen über das Grundstück verlaufen.

Der Grundstückseigentümer hat einen Antrag nach [§ 17 Abs. 1](#) zu stellen.

Satz 1 gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann oder wenn eine bereits vorhandene Abwasseranlage vom System her umgestellt wird. Dem Anschlusszwang unterliegen weiterhin Grundstücke, die nur über eine Druckrohrleitung entsorgt werden können, wenn die Gemeinde einen entsprechenden Grundstücksanschluss bis zur Grundstücksgrenze verlegt hat.

2. Die Wirkung des Anschlusszwangs nach Abs. 1 beginnt für die betroffenen Grundstücke mit der öffentlichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung des Abwasserkanals durch die Gemeinde oder durch schriftliche Inkenntnissetzung der Grundstückseigentümer (§ 9).
3. Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen, Ableitung von Oberflächenwasser) dies erfordern.
4. Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlage bei der Gemeinde einzureichen. Bei Neu- und Umbauten baulicher Anlagen muss die auf dem Grundstück zu verlegende Grundstücksentwässerungsanlage vor Bezugsfertigkeit bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage hergestellt sein. Eine Abnahme nach [§ 17 Abs. 6](#) ist durchzuführen.
5. Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer (§ 9) der Gemeinde rechtzeitig, spätestens aber eine Woche vor Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage, mitzuteilen, damit die Anlage auf dem Grundstück bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

6. Wer nach den Abs. 1 und 3 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung der betriebsfertigen Grundstücksentwässerungsanlage das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die jeweilige öffentliche zentrale Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
7. Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen eines Monats anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach [§ 17 Abs. 6](#) ist durchzuführen.
8. Ist bei schädlichem Abwasser eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig, ist das Abwasser nur vorschriftskonform nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
9. Besteht für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle oder liegen WC-Anlagen oder zu entwässernde Flächen unter der Rückstauenebene, so kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks eine Hebeanlage auf eigene Kosten einbaut und betreibt.

§ 14 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

1. Der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die Schmutzwasserbeseitigung befreit werden, wenn und solange der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer - unter Berücksichtigung eines dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Schmutzwassers - unzumutbar ist und den Anforderungen der Wasserwirtschaft und der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, ist dem Grundstückseigentümer nach [§ 3](#) die Abwasserbeseitigungspflicht zu übertragen.
2. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann in den Fällen erteilt werden, in denen der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) die schadlose Beseitigung auf andere Art und Weise (z. B. Versickerung, Verrieselung) nachweisen kann. Die Genehmigungspflicht nach dem LWG für diese Beseitigung bleibt hiervon unberührt.
3. Die Nutzung von Niederschlagswasser kann zu einer teilweisen Befreiung vom Benutzungszwang führen, sofern Niederschlagswasser vom Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden soll, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die in der Gemeinde üblichen Starkniederschlagsereignisse (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit [§ 13 Abs. 6](#). Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als gemessene Schmutzwassermenge in die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.
4. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann ganz oder teilweise gewährt werden. Sie kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden. Der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) haftet für alle durch die private Beseitigung oder Verwertung des Schmutz- und/oder Niederschlagswassers verursachten Schäden und hat die Gemeinde von entsprechenden Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

5. Die Befreiung ist schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll.

§ 15 Grundstücksanschluss

1. Die Gemeinde erstellt, erneuert, verändert und unterhält die Grundstücksanschlüsse von den öffentlichen Schmutz- oder Niederschlagskanälen in der Straße bis zur Grundstücksgrenze selbst oder beauftragt hiermit Unternehmer.
2. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 erhält jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Niederschlagswasserkanal. Auf Antrag kann die Gemeinde für ein Grundstück einen zweiten und weitere Anschlüsse verlegen.

Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten oder mehrere Gebäude über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehrere Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte sowie -pflichten im Einvernehmen mit der Gemeinde schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten ist das Abwasser nur den dafür bestimmten Anschlusskanälen zuzuführen. Das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften geänderte Wasser (Schmutzwasser) darf nur in Schmutzwasserleitungen eingeleitet werden. Niederschlagswasser darf nur in Niederschlagswasserleitungen eingeleitet werden.
4. Im Übrigen gelten für den Anschluss des Grundstücks und die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung.

Die Lage, Führung und lichte Weite sowie Anzahl und Material der Grundstücksanschlüsse bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers ([§ 9](#)) sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Zur technischen Herstellung eines Grundstücksanschlusses gehört neben den Rohrleitungs-, Tief- und Straßenbauarbeiten auch die Einmessung der Kanäle und Schächte auf einen festen, gut sichtbaren und erreichbaren Punkt. Dieses Aufmaß muss in Form und Qualität so beschaffen sein, dass es als Grundlage zur Fortführung des öffentlichen Kanalkatasters dienen kann.

5. Für das Verschließen von Grundstücksanschlüssen bei Grundstücken ohne eigene Anschlussleitung gilt [§ 13 Abs. 5](#) entsprechend.
6. Ändert die Gemeinde auf Veranlassung des Grundstückseigentümers ([§ 9](#)) oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage ([§ 18](#)) auf seine Kosten anzupassen. Dies gilt entsprechend, wenn die Gemeinde die öffentliche Abwasseran-

ge, an die das Grundstück angeschlossen ist, im Rahmen der Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage die Verlegung des Grundstücksanschlusses notwendig wird.

7. Für Gebiete nach § 6 (3) endet der Grundstücksanschluss an dem jeweils festgelegten Übergabepunkt.

§ 16 Betriebsstörungen, Haftungsausschluss

1. Wird der Betrieb gestört (z. B. Ausfall eines Pumpwerks) oder werden die öffentlichen Abwasseranlagen außer Betrieb gesetzt und treten Schäden auf, die durch Rückstau oder infolge höherer Gewalt wie z. B. Katastrophen, Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden, Schneeschmelze), u. ä. hervorgerufen werden, hat der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) keine Ansprüche auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühr, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind. Für die Haftung von Schäden gelten danach unter den Einschränkungen des [§ 19](#) die gesetzlichen Regelungen nur, soweit diese von der Gemeinde nachweislich schuldhaft verursacht worden sind. Ansprüche gegenüber der Gemeinde aus der Amtshaftpflicht bleiben hiervon unberührt.
2. Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung des Abwasserabflusses (z. B. Kanalbruch oder Verstopfung) infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühr, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
3. Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Unterbrechung ist möglichst unverzüglich zu beheben. Ist die Unterbrechung von längerer Dauer, so sind die hiervon betroffenen Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

III Grundstücksentwässerung

§ 17 Antragsverfahren, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

1. Der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) hat seinen Antrag auf Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (in den Fällen des [§ 10 Abs. 1 S. 4](#) auf Versickerung auf dem Grundstück oder Einleitung in ein Gewässer) bei der Gemeinde in 3-facher Ausfertigung zu stellen. Bei der Errichtung, Herstellung und Änderung von baulichen Anlagen ist der Entwässerungsantrag zusammen mit dem Bauantrag oder der Bauanzeige zu stellen. Die Pflicht, in Fällen nicht erlaubnisfreier Versickerung oder Einleitungen von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen, bleibt unberührt.

Der Antrag muss mindestens enthalten:

- den Formvordruck der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde,
- eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße,
- Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art

- und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt,
- Angaben über die entwässerungstechnischen Anlagen,
 - die Angabe des Grundstückseigentümers (§ 9), wenn der Bauherr (Antragsteller) nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer ist,
 - eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage, insbesondere bei Indirekteinleitungen,
 - eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwasser anfällt, im Maßstab 1:500/100. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die Grundstücksflächen angegeben werden,
 - ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch das Gebäude (Grundstücksanschluss, Kellersohle, Geschosse sowie der Leitung für Entlüftung),
 - Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.
 - des Weiteren die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstückes verlegt werden soll.

Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen. Die geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach § 64 Abs. 2 Landesbauordnung als gestellt gilt.

2. Die Errichtung, Herstellung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Gemeinde spätestens einen Monat vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.
3. Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von der Genehmigung abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
4. Wird der Entwässerungsantrag nicht in einem Verfahren im Sinne von Abs. 1 S. 2 gestellt, ist er spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Aufnahme der Entwässerungsarbeiten auf dem Grundstück in 3-facher Ausfertigung bei der Gemeinde zu stellen.
5. Entwässerungsanlagen der Grundstücke müssen den jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Genehmigung der Gemeinde oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde für wesentliche Veränderungen oder Erweiterungen von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Benutzung kann davon abhängig gemacht werden, dass vorhandene Anlagen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, diesen angepasst werden.
6. Die öffentliche Abwasseranlage darf erst benutzt werden, nachdem die Gemeinde die Anschlussgenehmigung erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen hat. Die Verfüllung der Rohrgräben darf nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen. Bei der Abnahme müssen die Anlagen gut sichtbar und zugänglich sein. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von einer durch die Gemeinde festgelegten Frist zu beseitigen. Mit der erfolgten Abnahme wird von der Gemeinde ausdrücklich keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und

vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen übernommen. Eine Abnahme gilt vier Wochen nach einem schriftlich gestellten Abnahmeverlangen als erfolgt, wenn die Gemeinde nicht zuvor auf Mängel hingewiesen hat, die der Abnahme entgegenstehen.

7. Arbeiten am Grundstücksanschluss sind nur durch die Gemeinde oder im Einvernehmen mit der Gemeinde durch für den öffentlichen Bereich zugelassene Unternehmen zulässig.
8. Die Verwendung von Niederschlagswasser oder selbst gefördertem Grundwasser zu Brauchwasserzwecken und deren Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist der Gemeinde anzuzeigen. Im Übrigen wird auf [§ 14 Abs. 3](#) verwiesen.

§ 18 Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung, der Umbau und die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksentwässerungsanlagen obliegen dem Grundstückseigentümer ([§ 9](#)). Sofern Schadensersatzansprüche durch Verstopfung oder Instandsetzungsarbeiten der Grundstücksanschlüsse nachweislich durch den Grundstückseigentümer verursacht worden sind (schuldhaftes Verletzung von Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis), werden die Kosten für die Beseitigung, Reinigung und Wiederinstandsetzung gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend gemacht. Die Arbeiten gemäß Satz 1 sind unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen durchzuführen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung einzuhalten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
2. Der Übergabeschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst nah an der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der öffentliche Abwasserkanal liegt, zu errichten; die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Gemeinde kann aus technischen Gründen auf die Herstellung eines Übergabeschachtes verzichten, wenn eine Reinigungsöffnung im Gebäude installiert ist. Die Grundstücksentwässerungsanlagen betreffenden Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bleiben unberührt. Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind nur nach den Vorgaben von [§ 17 Abs. 7](#) zulässig.
3. Bei Grundstücken, auf denen die Bebauung soweit an die Straße grenzt, dass die Schaffung eines Übergabeschachtes und Teile der Grundstücksentwässerungsanlage im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche angelegt werden müssen, obliegen dem Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) auch die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, der Umbau und die laufende Unterhaltung der Anschlussleitungen einschließlich des Übergabeschachtes für die im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche zu verlegenden bzw. verlegten Teile. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und vorschriftsmäßigen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen auf seinem Grundstück verantwortlich.

Hat der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder verpachtet, ist er trotzdem nicht von der Verantwortung als Eigentümer gegenüber der Gemeinde für die satzungsgerechte Nutzung der Entwässerungsanlage befreit. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner. Der Grundstückseigentümer bzw. bei einem gemeinsamen Anschluss die Gesamtschuldner haften für alle Schäden und Nachteile, die infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung

entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizuhalten, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen können.

5. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Es ist ein Nachweis der Dichtheitsprüfung in schriftlicher und nachprüfbarer Form zu erstellen, vom Grundstückseigentümer (§ 9) vorzuhalten und der Gemeinde auf Anforderung vorzulegen. Werden Mängel festgestellt, so hat die Gemeinde das Recht zu fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen, den Betrieb und die in Abs. 1 genannten Maßnahmen zu überwachen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Insbesondere kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage fordern, wenn ohne eine solche Anlage eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist in diesem Fall Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
6. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern und ist der Grundstückseigentümer (§ 9) seinen Verpflichtungen aus § 13 Abs. 5 nicht nachgekommen, schließt die Gemeinde den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.
7. Der Grundstückseigentümer (§ 9) kann die Verlegung des Grundstücksanschlusses verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 19 Sicherung gegen Rückstau

1. Gegen den Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer (§ 9) ausdrücklich selbst zu schützen.

Die Gemeinde haftet nicht bei Schäden, die durch fehlende oder mangelhafte Sicherung entstanden sind.

2. Als Rückstauenebene gilt im Regelfall die öffentliche Straßenoberfläche an der Anschlussstelle zum angeschlossenen Grundstück. In Einzelfällen kann die Rückstauenebene aufgrund von topographischen Besonderheiten hiervon abweichen.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Dies gilt auch für Art und Einbau der Rückstausicherung (Absperrvorrichtungen gegen Rückstau, Hebeanlagen mit Rückflussverhinderer).

§ 20 Vorbehandlungsanlagen und Kontrolleinrichtungen

1. Vorbehandlungsanlagen, wie z. B. Abscheider, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen mit den dazugehörigen Kontrolleinrichtungen sind zu errichten und zu betreiben, wenn das unbehandelte Abwasser nicht § 12 Abs. 2 Buchstabe j entspricht und die Einleitung in die Abwasseranlage nur aufgrund der Vorbehandlung

vorzunehmen ist. Die Bestimmungen nach Abs. 2 gelten entsprechend. Der ordnungsgemäße Betrieb der Vorbehandlungsanlagen ist durch Übersendung einer Kopie der Quittung über die ordnungsmäßige Reinigung und Entleerung der Anlage und erforderlichenfalls durch das Führen eines Betriebstagebuches an die Gemeinde nachzuweisen. Vorbehandlungsanlagen sind gemäß der allgemein anerkannten Regeln der Technik (wasserrechtliche Bauartzulassung oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) zu errichten und zu betreiben. Der Einbau von nicht prüfzeichenpflichtigen Abwasseranlagen bedarf der Zulassung durch die zuständige Behörde.

2. Auf Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeiten, Lösungsmittel, Öle oder Fette anfallen, z. B. bei Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Gaststätten, Großküchen u. a., sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider, Emulsionsspaltanlagen). Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entsorgung des Abscheidegutes ist der Gemeinde nachzuweisen. Das Abscheidegut darf keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Grundstückseigentümer (§ 9) haftet für jeden Schaden, der durch den Ausfall oder die nicht ordnungsgemäße Entsorgung der Abscheider entsteht.
3. Der Grundstückseigentümer (§ 9) haftet – neben den Fällen des § 12 Abs. 9 – für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Vorbehandlungsanlagen und Kontrolleinrichtungen, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Er hat die Gemeinde von Ansprüchen Dritter, die gegenüber der Gemeinde durch sein Verhalten gemäß S. 1 entstehen, freizustellen.

IV Grundstücksbenutzung

§ 21 Zutrittsrecht, Auskunftspflichten

1. Der Grundstückseigentümer (§ 9) des Grundstücks hat alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Vorbehandlungsanlagen, Kontrolleinrichtungen sowie die für die Berechnung der Abgaben und Kostenerstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Den Beauftragten der Gemeinde, die sich (auf Verlangen) auszuweisen haben, ist hinsichtlich der Abwasserbeseitigung als Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde
 - a. zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 - b. zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen,
 - c. zur Beseitigung von Störungen und
 - d. zur Wahrnehmung der Einleitungsbestimmungen sowie sonstiger Rechte und Pflichten aus dieser Satzung

der Zutritt zu allen Grundstücksentwässerungsanlagen zu ermöglichen. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter), Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in Zeiten betreten werden, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen; dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug. Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Abwasserhebeanlagen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse, Vorbehandlungsanlagen und Zähler müssen den Beauftragten gut zugänglich sein. Alle Schachtabdeckungen müssen auch nach der Abnahme sichtbar und gut zugänglich bleiben.

3. Grundstückseigentümer (§ 9) sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Abs. 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 22 Grundstücksbenutzung und Meldepflichten

1. Die Beauftragten der Gemeinde sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen, Messungen durchzuführen und notwendige Maßnahmen anzuordnen.
2. Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere an den Anschlussleitungen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
3. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern.

V Beiträge und Gebühren (Entgelte)

§ 23 Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasserbeseitigungseinrichtungen einmalige Anschlussbeiträge nach Maßgabe einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung.
2. Für die Vorhaltung und Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt die Gemeinde nach Maßgabe einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung Benutzungsgebühren.

§ 24 Kostenerstattung

Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der zusätzlichen Grundstücksanschlüsse, fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe nach Maßgabe einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung. Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch die Teilung oder zusätzliche Bebauung von bereits angeschlossenen Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne von Satz 1.

VI Schlussbestimmungen

§ 25 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Mitarbeitern der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde betreten werden. Auf öffentliche Abwasseranlagen darf nur durch die nach Satz 1 Berechtigten eingewirkt werden.

§ 26 Anzeigepflichten

1. Der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) ist verpflichtet allen aus dieser Satzung entstehenden Anzeigepflichten unverzüglich nachzukommen.
2. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 27 Datenschutz

1. Die Gemeinde ist gemäß § 30 LWG im Rahmen ihrer Selbstverwaltung abwasserbeseitigungspflichtig. Zur Erfüllung der in §§ 30 – 35 LWG genannten Aufgaben darf die Gemeinde die erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten erheben, verarbeiten und weitergeben. Die Gemeinde darf sich zu den in Satz 2 genannten Zwecken von dem Grundbuchamt, dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, den Wasserbehörden, der Polizei und privaten Dritten – diese nur in Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung – Daten übermitteln lassen und weiterverarbeiten. Ferner darf die Gemeinde personen- und grundstücksbezogene Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts (§§ 24 – 28 BauGB) bekannt geworden sind, verarbeiten und weitergeben. Eine Erhebung, Verarbeitung oder Weitergabe ist auch ohne Kenntnis der oder des Betroffenen zulässig, wenn andernfalls die Erfüllung der in Satz 1 und 2 genannten Aufgaben gefährdet wäre.
2. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. [§ 26](#) den vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
 - b. [§ 11 Abs. 3](#) oder [§ 12 \(2\)](#) Abwasser einleitet,
 - c. [§ 12 Abs. 4, 10, 13 oder 14](#) die öffentliche Abwasseranlage benutzt,
 - d. [§ 13 Abs. 1](#) sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
 - e. [§ 13 Abs. 6](#) das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 - f. [§ 18](#) die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß herstellt oder unterhält,
 - g. [§ 17](#) erforderliche Genehmigungen nicht einholt oder die Unterlagen nicht vollständig vorlegt,
 - h. [§ 20](#) die Vorbehandlungsanlage und Kontrolleinrichtung nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt,
 - i. [§ 21](#) Auskunftspflichten zuwider handelt oder das Zutrittsrecht verwehrt,
 - j. [§ 25](#) öffentliche Abwasseranlagen betritt oder auf sie einwirkt.
2. Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach [§ 13](#) dieser Satzung zuwiderhandelt.

3. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu Fünfzigtausend Euro geahndet werden.
4. Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde, sofern nicht die Untere Wasserbehörde zuständig ist.

§ 29 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Antrag auf Anschluss gemäß [§ 17](#) spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

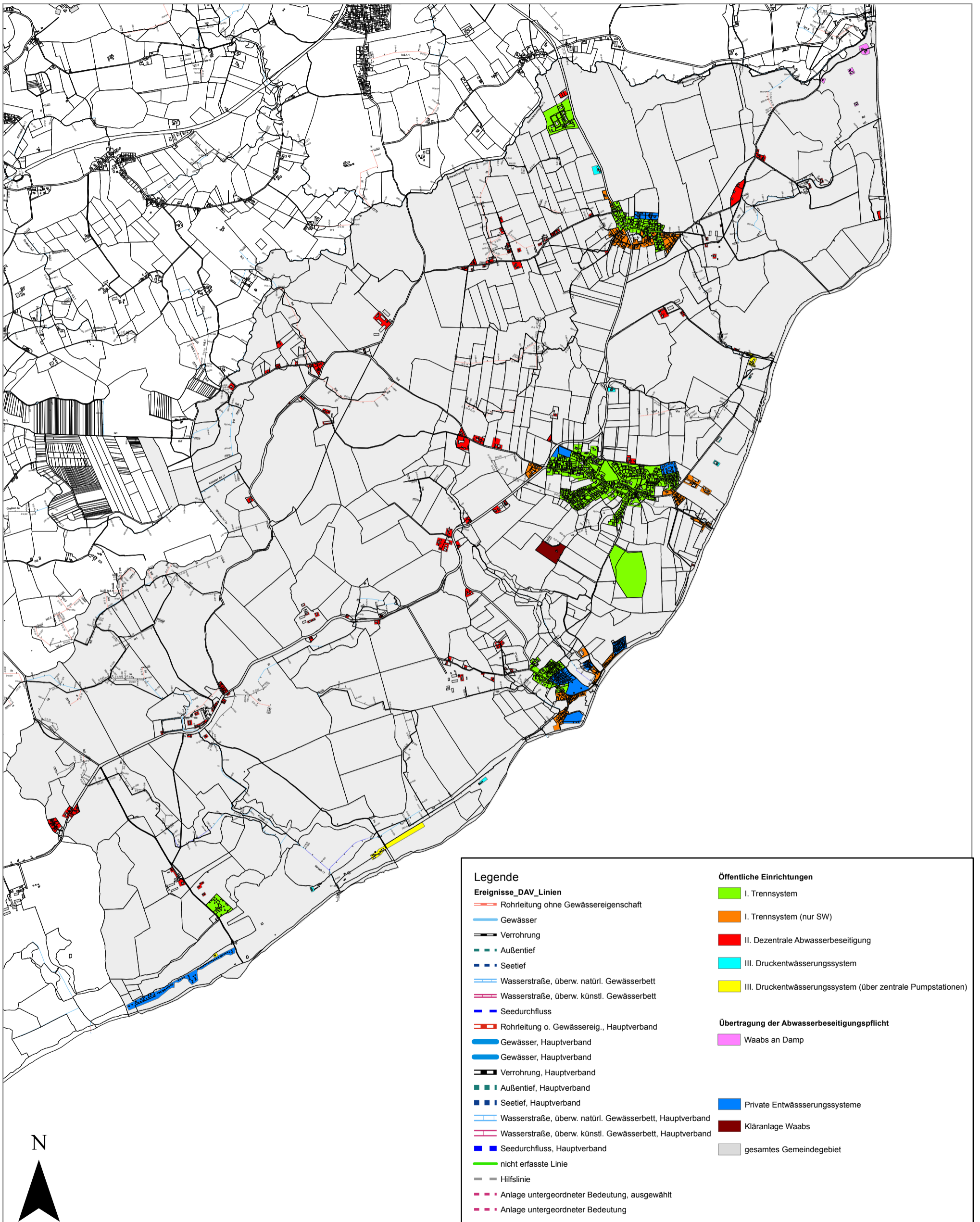
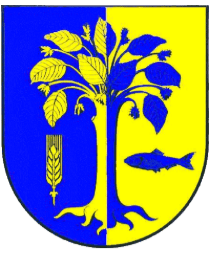
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Waabs (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 19.11.1996 außer Kraft. Die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde nach § 31 Abs. 5 LWG wurde mit Verfügung vom 04.10.2018 erteilt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Waabs, 12.11.2018

gez. Steinacker

(Udo Steinacker)
Bürgermeister



**Satzung der Gemeinde Waabs über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale
Abwasserbeseitigung
(Beitrags- und Gebührensatzung - BGS)**

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 6, 8, 9, 9a, 11, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 8 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG)
- und der §§ 23 und 24 der Satzung der Gemeinde Waabs über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AS) vom 12.11.2018

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.11.2018 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
I. Grundlagen der Abgabenerhebung und Kostenerstattungen	3
§ 1 Öffentliche Einrichtungen	3
§ 2 Abgabenerhebung	3
§ 3 Kostenerstattungen	3
II. Beiträge für die Abwasserbeseitigung	4
§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung	4
§ 5 Berechnung des Beitrags	4
§ 6 Gegenstand der Beitragspflicht	4
§ 7 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	5
§ 8 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	7
§ 9 Beitragspflichtige	7
§ 10 Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung	8
§ 11 Vorauszahlungen	8
§ 12 Veranlagung, Fälligkeit	8
§ 13 Beitragssätze	8
III. Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	9
§ 14 Grundsätze der Gebührenerhebung	9
§ 15 Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwasserbeseitigung	9
IV. Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	12
§ 16 Grundsätze der Gebührenerhebung	12
§ 17 Gebührenmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	12
§ 18 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung	13
V. Gemeinsame Vorschriften für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ..	13
§ 19 Erhebungszeitraum	13
§ 20 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht	13
§ 21 Gebührenpflichtige	14
§ 22 Vorauszahlungen	14
§ 23 Veranlagung, Fälligkeit	14
§ 24 Gebührensätze	14
VI. Schlussbestimmungen	15
§ 25 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht	15
§ 26 Datenverarbeitung	15
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	15
§ 28 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	16

Präambel

In der Absicht, diese Satzung für jedermann verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der weiblichen und männlichen Ausdrucksformen verzichtet. Die gewählte Ausdrucksform bezieht ausdrücklich beide Geschlechter ein.

I. Grundlagen der Abgabenerhebung und Kostenerstattungen

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AS) vom 12.11.2018 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.

Sämtliche Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung (AS) gelten auch für diese Satzung, sofern abweichendes nicht geregelt ist.

§ 2 Abgabenerhebung

1. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasseranlage) gilt als Herstellung der zentralen Abwasseranlage.
 - b) Benutzungsgebühren für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken Abwasser oder Wasser im Sinne der §§ 11 Abs. 4 und 12 AS in die Abwasseranlagen eingeleitet wird oder in diese hineingelangt.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

§ 3 Kostenerstattungen

1. Für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung, den Umbau, das Verschließen oder die Beseitigung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen (§ 24 Satz 2 AS) fordert die Gemeinde die Erstattung der Kosten bzw. den Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, soweit die Erhebung von Beiträgen nach § 2 ausgeschlossen ist.
2. Kostenerstattungs- bzw. -ersatzansprüche entstehen mit der endgültigen Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
3. Erstattungs- und ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Grundstückseigentümer im Sinne von § 9 AS ist.
4. Der Anspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

II. Beiträge für die Abwasserbeseitigung

§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung

1. Die Gemeinde erhebt für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
2. Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau zentraler Abwasseranlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.
3. Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde (§ 6 AS).
4. Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuweisungen und Zuschüsse sowie der durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckte Investitionsaufwand abzuziehen.
5. Der nicht durch Beiträge, Zuweisungen, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Investitionsaufwand wird über Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Benutzungsgebühren finanziert.

§ 5 Berechnung des Beitrags

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über die Beitragsmaßstäbe für Schmutz- und Niederschlagswasser (§§ 7 und 8) gewichteten Grundstücksflächen mit dem entsprechenden Beitragssatz (§ 13).

§ 6 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen oder
 - b) eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung, zur gewerblichen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
3. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
2. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs.6 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, die Fläche in vollem Umfang, auf die der Bebauungsplan, die Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB oder der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung bezieht.
 - b) bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Fläche des Grundstücks in vollem Umfang, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt wird oder werden kann. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücksfläche mit der Straße in einer im Abstand bis zu einer Tiefe von **25 m** parallel dazu verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzungsregelung). Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2.Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von **50 m** zugrunde gelegt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt, wird die Fläche mit Hilfe einer durch den tiefsten Punkt der tatsächlichen Nutzung gezogenen parallelen Linie bis zum Ende dieser Nutzung ermittelt.
 - c) Der Abstand gemäß Satz 2 wird bei Grundstücken,
 - die nicht an eine Straße angrenzen, von der Straße aus gemessen,
 - die mit der Straße nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
 - die nicht an die Straße angrenzen, von der nächsten der Straße zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
 - d) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen baulichen Anlagen geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) **0,20**, höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche. Der angeschlossene, unbebaute, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Überbaute Flächen von baulichen Anlagen oder selbständige Teile von baulichen Anlagen auf angeschlossenen Grundstücken, die ihrerseits nicht angeschlossen sind und nach der Art ihrer Nutzung keinen Anschlussbedarf haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Bemessung der Umgriffsfläche unberücksichtigt.
3. Anstelle der Regelungen in Abs. 2 wird die bebaute und unbebaute Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen aufgrund der zulässigen oder tatsächlichen Nutzungen mit nachstehenden Vervielfältigern angesetzt:

a) Friedhöfe; bei Bebauung insbesondere mit einer Kirche oder Kapelle darf die Fläche nicht kleiner sein als nach Abs. 2b)	0,75
b) Sport- und Festplätze	0,75
c) Campingplätze	1,0

4. Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit

4.1	a) bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss	1,00
	b) bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,25
	c) bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,50
	d) bei Bebaubarkeit mit mehr als drei Vollgeschossen	1,75

4.2 Für Grundstücke oder Grundstücksteilflächen, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf (§ 33 BauGB) erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der zulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen abgerundet.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die zulässige Höhe geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen abgerundet.
Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die zulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

4.3 Für Grundstücke oder Grundstücksteilflächen, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Sind keine Vollgeschosse vorhanden oder Vollgeschosse mit Höhen von mehr als 3,50 m, gilt die Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse, auf ganze Zahlen abgerundet. Es wird mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den bebauten Grundstücken in der näheren Umgebung zulässigen bzw. überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Sport- Fest- und Campingplätze, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen Garagen, Carports, Tankstellen, Pumpstationen und ähnliche bauliche Anlagen zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

4.4 Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung (LBO-SH). Soweit in einem Gebäude, das dem dauernden Aufenthalt von Menschen dient, keines der vorhandenen Geschosse die Voraussetzungen der LBO-SH erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

4.5 Sind unterschiedliche Vollgeschosshöhen auf einem Grundstück oder auf Grundstücksteilflächen zulässig oder vorhanden, gilt die jeweils höchste zulässige oder vorhandene Vollgeschosshöhe.

§ 8 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

1. Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag berechnet und erhoben.
2. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) vervielfacht.
3. Die Grundstücksfläche ist nach § 7 Abs. 2 und 3 zu ermitteln.
4. Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht oder die Grundstücksfläche in einem Gebiet liegt, für das ein Bebauungsplan die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan bzw. einem Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO	0,8

- c) Sport- und Festplätze, Friedhofsgrundstücke 0,2
- d) Selbständige Garagen und Einstellplatzgrundstücke 1,0
- e) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) 0,2

Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,

- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Bebauungsplanentwurfs nach § 33 BauGB erfüllt, liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB,
 - bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
5. Bestimmt ein Bebauungsplan oder ein Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB, dass die Einleitung von Niederschlagswasser nur in eingeschränktem Umfang zulässig ist (Versickerungsgebot), reduziert sich die nach Abs. 2 und Abs. 4 Buchstaben a) bis d) ermittelte beitragspflichtige Fläche nach Abs. 6. Versickerungsgebot im Sinne dieser Satzung ist das Gebot, das auf einem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz bzw. teilweise auf diesem zu versickern. Dem gleichzusetzen sind alle Vorgänge einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserableitung auf dem Grundstück ohne Abfluss in die Abwasseranlagen.
 6. Ist im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB festgesetzt, dass für ein Grundstück ein teilweises Versickerungsgebot besteht, entspricht die nach Abs. 2 ermittelte beitragspflichtige Fläche der Fläche, die nicht durch das Versickerungsgebot erfasst wird.

§ 9 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes im Sinne von § 9 AS ist.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

1. Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
2. Für unbebaute landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind oder sie tatsächlich angeschlossen werden.
3. Im Falle des § 6 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses durch die Gemeinde.
4. Mittelbare Grundstücksanschlüsse (z.B. über bestehende Grundstücksanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Grundstücksanschluss gleich.
5. Ändern sich für ein Grundstück im Außenbereich die für die Beitragsbemessung nach § 7 oder § 8 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

§ 11 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags verrechnet.

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit

1. Der Abwasserbeitrag und die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Abweichend von Abs. 1 kann die Gemeindevertretung durch Beschluss für Vorauszahlungen mehrere Fälligkeiten bestimmen.

§ 13 Beitragssätze

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 2,76 € |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,93 € |

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

III. Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 14 Grundsätze der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden nach den folgenden Vorschriften Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 15 Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwasserbeseitigung

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.

2. Die Grundgebühr wird nach Einheiten (Buchstaben a-e) berechnet.

Einheiten sind:

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | selbstständige Wohneinheiten mit einer Wohn- und Nutzfläche im Sinne der Wohnflächenverordnung (WoFIV) in der jeweils gültigen Fassung | |
| | bis 70 m ² | 1,0 Einheiten |
| | von über 70 m ² bis zu 100 m ² | 1,3 Einheiten |
| | von über 100 m ² bis zu 130 m ² | 1,6 Einheiten |
| | von über 130 m ² bis zu 160 m ² | 1,9 Einheiten |
| | von über 160 m ² bis zu 190 m ² | 2,2 Einheiten |
| | für jede weiteren angefangenen 30 m ² | 0,3 Einheiten |
| b) | vorhandene landwirtschaftliche Gebäudeflächen | |
| | bis 70 m ² | 1,0 Einheiten |
| | von über 70 m ² bis zu 100 m ² | 1,3 Einheiten |
| | von über 100 m ² bis zu 130 m ² | 1,6 Einheiten |
| | von über 130 m ² bis zu 160 m ² | 1,9 Einheiten |
| | von über 160 m ² bis zu 190 m ² | 2,2 Einheiten |
| | für jede weiteren angefangenen 30 m ² | 0,3 Einheiten |
| c) | gewerbliche Nutzflächen | |
| | bis 70 m ² | 1,0 Einheiten |
| | von über 70 m ² bis zu 100 m ² | 1,3 Einheiten |
| | von über 100 m ² bis zu 130 m ² | 1,6 Einheiten |
| | von über 130 m ² bis zu 160 m ² | 1,9 Einheiten |
| | von über 160 m ² bis zu 190 m ² | 2,2 Einheiten |
| | für jede weiteren angefangenen 30 m ² | 0,3 Einheiten |
| d) | 1 Standplatz (Einzelbelegungsfläche) auf Zelt- und Campingplätzen | 1,0 Einheiten |
| e) | je 1,75 Soldaten bzw. Personen auf militärischen Übungsgrundstücken ohne Aufenthaltsräume im Sinne der LBO-SH | 1,0 Einheiten |

3. Bei Camping- und Zeltplätzen ist die Zahl der im Erhebungszeitraum genehmigten Standplätze maßgeblich.

4. Grundlage für die Berechnung der Einheiten nach Buchstabe e) ist die Zahl der Soldaten bzw. Personen, die zur Nutzung des Grundstücks pro Tag maximal berechtigt sind.
5. Wenn Räume verschiedenen Nutzungen unterliegen, erfolgt die Veranlagung nach der überwiegenden Nutzung.

Die Grundgebühr wird auch dann für das Kalenderjahr berechnet, wenn eine Einleitung von Abwasser nicht ganzjährig erfolgt (z. B. Saisonbetrieb).

Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Feuerwehren, Behörden, Schulen, Heime usw.) sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Makler usw.) nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln.

6. Besteht bei vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäudeflächen oder bei gewerblichen Nutzflächen ein grobes Missverhältnis zwischen der abwasserrelevanten und der nicht abwasserrelevanten Nutzfläche, wird die nicht abwasserrelevante Nutzfläche bei der Berechnung der Einheiten nur zu 50 % berücksichtigt.
7. Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
8. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungs- sowie Niederschlagswassernutzungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - d) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Vorhandensein einer Abwassermesseinrichtung.
9. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die gemessene Wassermenge gilt auch als Bemessungsgrundlage, wenn das Wasser ungenutzt verloren gegangen ist (z.B. durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler). Ergibt eine Wasserzählerprüfung, dass die nach den Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zulässigen Verkehrsfehlergrenzen nicht eingehalten werden oder der Wasserzähler stehen geblieben ist, schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung (AO).
10. Die Wassermengen nach Abs. 4 Buchstabe b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum bis zum 10.01. des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen, betreiben und unterhalten muss. Dabei sind die Regeln der Technik, insbesondere DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des MessEG sowie der Mess- und Eichverordnung (MessEV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, d. h. sie müssen geeicht, frostsicher und von einem Fachbetrieb eingebaut und verplombt sein. Außerdem

müssen sie so eingebaut sein, dass sie jederzeit zu Kontrollzwecken zugänglich sind. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen jederzeit prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit vorzubehandelndes Abwasser nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der bebauten und befestigten Fläche vervielfältigt mit dem durchschnittlich im Gemeindegebiet im Jahr anfallenden Niederschlag. In besonderen Fällen kann die Gemeinde den Einbau von Abwassermesseinrichtungen (induktive Durchflussmesser) verlangen oder auf Antrag genehmigen. Art und Größe der Messeinrichtung bestimmt die Gemeinde; die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

11. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 10 entsprechend. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde den Einbau unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums, der Angaben zum Grundstück, des Einbautages und des Zählerstandes anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall des Zählerwechsels. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Vom Abzug ausgeschlossen sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser, das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
12. Abs. 11 gilt auch für nachgewiesene Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Der Nachweis eines Wasserrohrbruches hat durch prüfbare Rechnungen über die Reparatur und das Anerkenntnis einer Versicherung zu erfolgen. Abs. 14 Satz 3 bleibt unberührt.
13. Ein Abzug von Wassermengen gem. Abs. 11 erfolgt nicht,
 - a) wenn kein Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau vorliegt oder
 - b) die Zählerdaten der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden oder
 - c) die Eichfrist des Zählers abgelaufen ist oder
 - d) die Verplombung oder Manipulationssicherung nicht oder nicht ständig vorhanden ist.
14. Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Der Gebührenberechnung wird auch bei Wohngebäuden ohne geeichten Wasserzähler mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt.
15. Für Betriebe des Bäcker- und Konditorhandwerks werden auf Antrag pro nachgewiesener im Erhebungszeitraum verbackener Tonne Mehlerzeugnisse 0,75 m³ der entsprechenden Frischwassermenge in Abzug gebracht.

IV. Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

§ 16 Grundsätze der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 17 Gebührenmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

1. Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche (z.B. Betondecke, bituminöse oder wassergebundene Decke, Pflasterung und Plattenbelag) in Quadratmetern (m²), von der Niederschlagswasser direkt (unmittelbar über den Grundstücksanschluss) und / oder indirekt (z.B. mittelbar über Straßen, Wege, Einfahrten, Gräben) aufgrund des Gefälles in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt. Je 50 m² sind eine Berechnungseinheit, ermittelte Flächen werden jeweils auf volle 50 m² aufgerundet.
2. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und / oder befestigten Fläche schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auch ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen. Die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungs- und Nutzungsarten aller Teilflächen des Grundstückes sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen.
3. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht oder nicht fristgemäß nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, kann die Gemeinde die für die Gebührenerhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen schätzen.
4. Für Flächen, von denen Niederschlagswasser entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein natürliches oder naturnahes oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder nachweislich entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr. Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA). Bei Versickerungsanlagen mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage wird die volle Gebühr berechnet.
5. Für Niederschlagswasser, das der häuslichen Nutzung zugeführt (§ 14 Abs. 3 AS) und das in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, gilt § 15.
6. Bei Nutzung von Regenwassertonnen bzw. Regenwasserauffangbehältern mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage wird die volle Gebühr berechnet.

§ 18 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung

Bei Einleiten von unbelastetem Kühlwasser (§ 12 Abs.10 AS) oder Hineingelangen sonstigen Wassers oder Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen sind die Wassermengen pro cbm entsprechend § 15 zu ermitteln.

V. Gemeinsame Vorschriften für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

§ 19 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum für die Abwasserwassergebühren und Leistungszeitraum für die Abnahme des Abwassers ist das Kalenderjahr.
2. Soweit die Schmutzwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 20 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatz- und Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren durch die Einleitung bzw. das Hineingelangen. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich.
2. Im Falle eines Eigentumswechsels während des Kalenderjahres entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Die Gebührenpflicht des bisherigen Gebührenpflichtigen (§ 21) endet mit dem Tag des Eintritts der Rechtsänderung. Die Gebührenpflicht des neuen Grundstückseigentümers beginnt mit dem Tag, der der Rechtsänderung folgt. Bis zur Anzeige einer Rechtsänderung sind der bisherige und der neue Grundstückseigentümer Gesamtschuldner.
3. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, mindert oder erhöht sich diese vom Beginn des Monats an, der auf die Änderung folgt. Werden der Gemeinde entgegen § 26 Abs. 2 AS Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, wird eine Minderung erst ab dem Monatsbeginn berücksichtigt, der auf den Monat des Mitteilungseinganges folgt.
4. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Gemeinde mitgeteilt wird.
5. Die Abwassergebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 21 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer (§ 9 AS). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 22 Vorauszahlungen

1. Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
3. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Wird im Laufe eines Kalenderjahres festgestellt, dass sich Berechnungsgrundlagen gegenüber dem Vorjahr wesentlich geändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, werden die Vorauszahlungen auf Antrag angeglichen.
4. Sofern sich aufgrund von Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber den festgesetzten Gebühren ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung.

§ 23 Veranlagung, Fälligkeit

Die Abwassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. § 20 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 24 Gebührensätze

1. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung:
 - a) Grundgebühr
Die Grundgebühr beträgt je Einheit 38,50 €/Jahr
 - b) Zusatzgebühr
Die Zusatzgebühr beträgt 2,55 €/m³.
2. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung je Berechnungseinheit 25,50 €
bei der Fremdwasserbeseitigung 1,27 €/m³.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen haben der Gemeinde kostenfrei Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich sind. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben oder Kostenerstattungen beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgaben- oder Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 21 AS.

§ 26 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den Vorschriften des Baugesetzbuches bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten auch von anderen Gemeinden, Ämtern sowie den genannten Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungen nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die nach dieser Satzung zur Feststellung der Abgaben- oder Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungen nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung der Kostenerstattung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 25 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt oder die Ermittlungen der Gemeinde nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann jeweils mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 05.12.2017 außer Kraft.

Soweit Abgaben- oder Kostenerstattungsansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 20.11.2018

Gemeinde Waabs

gez. Steinacker

Bürgermeister